

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 27 (1918)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INSERTATE: Die einspaltige Pettizelle oder deren Raum 30 Cts., für die Anzeigen ausländischen Ursprungs 40 Cts., Redaktionen Fr. 1.25 per Pettizelle, für Reklamen ausländischen Ursprungs Fr. 1.50. — Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt.
ABONNEMENT: SCHWEIZ (Jahrl. Fr. 10.—, halbjährl. Fr. 6.—, vierteljährlich Fr. 3.50, 3 Monate Fr. 2.50, 1 Monat Fr. 1.25. — AUSLAND (inkl. Portofrachtagel): Jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.50, 3 Monate Fr. 3.20, 1 Monat Fr. 1.60.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins
Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers
Erscheint jeden Samstag | Siebenundzwanzigster Jahrgang | Parait tous les Samedis
Vingt-septième Année

ANNONCES: La petite ligne ou son espace 30 cts., pour les annonces provenant de l'étranger fr. 1.50. Rabais proportionnel dans les cas de répétition de la même annonce.
ABONNEMENTS: SUISSE: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 6.—, 3 mois fr. 3.50, 2 mois fr. 2.50, 1 mois fr. 1.25. — ÉTRANGER (fruits de port compris): 12 mois fr. 15.—, 6 mois fr. 8.50, 3 mois fr. 4.50, 2 mois fr. 3.20, 1 mois fr. 1.60.

Postcheck- & Giro-Konto No. V, 85. | Redaktion und Expedition: Leonhardstrasse No. 10, Basel. Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: E. Stigeler, Basel. | TÉLÉPHONE No. 2406. | Rédaction et Administration: Leonhardstrasse No. 10, Bâle. Druck: Schweizerische Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel. | Compte de chèques postaux No. V, 85.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die schmerzliche Mitteilung, dass unser Mitglied
Herr Georges Morand
Besitzer des Hotel Mont-Blanc in Martigny
am 17. Juli, im Alter von 48 Jahren unerwartet rasch gestorben ist.
Herr Morand gehörte seit dem Jahre 1908 dem Aufsichtsrat als Mitglied an und hat sich in dieser Eigenschaft je und je als wertigster Mitarbeiter am Wohle unseres Vereins wie des gesamten Berufsstandes erwiesen. In seinem engeren Wirkungskreis, dem Unterwalden, spielte der Verstorbene während langer Jahre eine massgebende politische Rolle; das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn in den Grossen Rat des Kantons Wallis, den er seit dem Monat Mai dieses Jahres präsidierte, wie auf den Sitz des Stadtpräsidenten von Martigny, in welchen Ehrenämtern er seiner Heimat, namentlich der Entwicklung Martigny's grosse Dienste geleistet. Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
Dr. O. Töndury.

Fachschule

des
Schweizer Hotelier-Vereins in Cour-Lausanne.
Gegründet 1892.

Eröffnung der Kurse.

a) Allgemeiner Hotelfachkurs mit 8 monatiger Dauer, für interne Zöglinge, Eröffnung am 15. September.

b) Kochschulkurs mit 4 monatiger Dauer, für männliche und weibliche Teilnehmer, Eröffnung am 15. September;

c) Höherer Fachkurs mit 6 monatiger Dauer, für Damen und Herren, Eröffnung am 15. Oktober.

Auskünfte und Lehrpläne durch die
Direktion der Hotelfachschule in Cour-Lausanne.

Auszug aus dem Protokoll

der
Verhandlungen des Vorstandes
vom
Mittwoch, den 10. Juli 1918, vorm. 10 Uhr,
im «Kurhaus Tarasp».

Anwesend sind:
Herr Dr. O. Töndury, Präsident,
L. Gredig, Vizepräsident,
E. Bezzola, Beisitzer,
A. Brenn,
Ch. Elsener,
E. Stigeler, Sekretär.

Verhandlungen:

1. Das **Protokoll** der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. **Beschlüsse der Generalversammlung.** — Der vom Zentralbureau vorgelegte Entwurf eines Zirkulars an die Mitglieder betreffend die Beschlüsse der Generalversammlung vom 15. Juni 1918 wird durchberaten und genehmigt. Den Lokalvereinen sind diese Beschlüsse durch Zirkularschreiben zur Kenntnis gebracht und zur Nachachtung empfohlen worden.

3. **Statutenrevision.** — Diverse Eingaben betreffend die Statutenrevision werden zur weitem Prüfung der Spezialkommission überwiesen. Die Vereinsmitglieder werden er-

sucht, alle ihre Wünsche und Anregungen für die Statutenrevision bis spätestens Mitte August dem Vorstand bekannt zu geben, damit sie Berücksichtigung finden können. Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die neuen Statuten an der im Spätjahr in Aussicht genommenen Generalversammlung zur Annahme bringen zu können. Die Spezialkommission wird sich in der zweiten Hälfte August zu ihrer nächsten Sitzung besammeln.

4. **Hilfsaktion.** — Der Präsident teilt mit, dass die von einigen Bankfachleuten bestellte Vorlage betreffend Gründung einer Zinsen-amortisationskasse noch aussteht. Die Verhandlungen mit der «Hotag A.-G.» betreffend Abschluss eines Verbandsvertrages über die Ausübung von Treuhandfunktionen sollen fortgesetzt werden.

5. **Preisnormierung; Kontrolle.** — Der Vorstand beschliesst, die weitere Beratung der Frage der Durchführung der Preiskontrolle bis zur Erledigung des Projektes der Schaffung einer Treuhandstelle für das schweizerische Hotelgewerbe zurückzustellen.

6. **Juristischer Beirat.** — Die Frage der Anstellung eines ständigen juristischen-volkswirtschaftlichen Beirates wird, nachdem der Vereinspräsident über die in dieser Angelegenheit bei einer Anzahl prominenter Vereinsmitglieder gemachten Erhebungen Bericht erstattet hat, in eingehende Beratung gezogen. Diese ergibt, dass die im Hotelgewerbe durchzuführende Sanierung und die dazu erforderlichen Massnahmen in erster Linie in den Aufgabenkreis einer strafferen Organisation des gesamten Berufsverbandes fallen sollten. Diese Organisation muss durch die neuen Vereinsstatuten geschaffen werden, für die ein gemischtes System gefunden werden sollte, das einerseits die Bildung von Sektionen durch die bestehenden oder noch zu gründenden Lokal- und Regionalverbände vorsieht, das aber andererseits auch die Einzelmitgliedschaft zulässt, wo keine solchen Verbände bestehen. Die Exekutive der gesamten Zentralorganisation muss auch zukünftig, wie bis anhin, in die Hände des Vorstandes gelegt werden, der dem Vereine gegenüber verantwortlich ist. Die Anstellung eines mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten ständigen juristischen-volkswirtschaftlichen Beirats, der dem Vereinspräsidenten, bezw. dem Vorstand koordiniert würde, wie an der Generalversammlung angeregt wurde, lässt aber befürchten, dass der Vorstand bei seinen Entscheidungen zukünftig nicht mehr frei wäre, was zu Hemmnissen und wohl auch zu Konflikten führen müsste, die für den Verein grosse Nachteile zur Folge hätten. Ueberdies dürfte sich kaum eine einzelne Persönlichkeit finden lassen, die imstande wäre, kraft ihrer Intelligenz und Erfahrung den gestellten Anforderungen in jeder Hinsicht zu genügen. Der Vorstand erachtet es als zweckmässiger, bei allen wichtigeren Fragen von Fall zu Fall, und zwar in vermehrtem Masse als bisher, wissenschaftliche Autoritäten in ihrem speziellen Gebiete heranzuziehen, wobei bessere Resultate zu erzielen sein dürften, als bei einem ständigen Beirat. Im übrigen wäre das Zentralbureau auszubauen, indem ihm eine volkswirtschaftliche Abteilung angegliedert werden könnte. Da die neugegründete Schweizerische Verkehrszentrale eine besondere Abteilung erhalten wird, so ist dies speziell mit Hotelfragen befasst, so ist die Möglichkeit gegeben, dass sich die beiden Instanzen gegenseitig ergänzen und die Lösung aller wichtigen Fragen wesentlich fördern können. Der Vorstand beschliesst einstimmig, diese seine Ansicht der Statutenrevisionskommission zur Kenntnis zu bringen.

7. **Versorgung mit Lebensmitteln u. Brennmaterialien.** — Gemäss dem erhaltenen Auftrage hat eine Delegation des Vorstandes, bestehend aus den Herren Dr. Töndury, Gredig und Bezzola, die von der Generalversammlung beschlossene Resolution wegen ungenügender Versorgung mit Lebensmitteln und Brennmaterialien dem Bundespräsidenten, Herrn Calonder, am 17. Juni persönlich überreicht. In der Folge wurde dem Bundesrat eine näher begründete Eingabe in der Angelegenheit übersandt. Untern 2. Juli hat nun das Volkswirtschaftsdepartement dem Vorstand eine Antwort in Bezug auf die Kohlenverteilung und die Milchversorgung zugestellt, die zur Kenntnis genommen wird. Da diese Antwort nur zum geringen Teile befriedigt, wird die Einreichung einer neuen Eingabe beschlossen und deren Wortlaut festgestellt. Die Angelegenheit soll noch eine besondere Besprechung im Vereinsorgan erfahren.

Sodann gelangt noch eine Zurschrift des Schweiz. Oberkriegskommissariates hinsichtlich der Frage der Neuordnung in der Verteilung von Monopolariteln zur Verlesung und wird die darauf zu erzielende Antwort festgesetzt. An eine in dieser Angelegenheit in Aussicht genommene Konferenz werden der Präsident und der Sekretär abgeordnet.

8. **Hotelführer «L'Hôtelier».** — Das in Lausanne erscheinende Fachblatt «L'Hôtelier» gelangt mit einem Zirkular an die Hotels, um diese zur Insertion in seiner «Liste d'hôtels recommandés aux Alliés et Allotriés etc.» einzuladen. Der Vorstand kann dieses Hotelverzeichnis nicht billigen und beschliesst deshalb, den Mitgliedern zu empfehlen, nicht auf die Offerte des genannten Verlages einzutreten.

9. **Kreditgewährung an Hotelgäste.** — Von einem Mitglied wird die Anregung gemacht, der Verein möchte hinsichtlich der Gewährung von Krediten an solche Hotelgäste, welche infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse aus ihrer Heimat keine Geldmittel mehr erhalten können, feste Grundsätze aufstellen. Da die Umstände in jedem Falle verschiedene sind, muss es Sache jedes einzelnen Hoteliers sein, seinen Entscheid zu treffen, und wird deshalb beschlossen, auf die Anregung nicht näher einzutreten.

10. **Angestelltenfragen.** — Zwecks Vorbesprechung und Stellungnahme zu den von der Union Helvetia aufgeworfenen Angestelltenfragen wird die Abhaltung einer Konferenz in Aussicht genommen, an welcher der Vorstand in corpore und je ein Vertreter des Aufsichtsrates aus jedem Kreise teilnehmen soll. Ueberdies sollen die grösseren Lokalvereine eingeladen werden, an die Konferenz einen Delegierten abzuordnen. Als Vertreter der einzelnen Kreise werden die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Teilnahme an der Konferenz geladen:

- Kreis I: Hr. W. Michel, Genf;
II: H. Sommer, Thun;
III: O. Hauser, Luzern;
IV: H. Neithardt, Zürich;
V: der Vorstand;
VI: Hr. O. Kluser, Brig;
VII: G. Clericetti, Lugano.

Die Abhaltung der Konferenz wird für die zweite Hälfte August in Aussicht genommen.

11. **Verband Schweiz. Verkehrsvereine.** — An die am 13. September in Genf stattfindende Ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizer Verkehrsvereine werden die Herren Dr. Töndury, Gredig, Brenn und Stigeler abgeordnet.

12. **Verkehrsverein Basel.** — Der Vorstand sah sich im Interesse der Schaffung gesunder Preisverhältnisse im Hotelgewerbe veranlasst, beim Verkehrsverein Basel dahin zu wirken, dass in die von diesem veröffentlichte Hotel-liste keine Häuser mehr aufgenommen werden, welche einen Minimalpensionspreis von weniger als Fr. 6.— haben. Der Verkehrsverein Basel hat es aber abgelehnt, dem Begehren des Vorstandes Folge zu geben, und es enthält denn auch die diesjährige Liste des Basler Verkehrsvereins wieder eine Reihe von Häusern mit Pensionspreis von Fr. 3.— bis Fr. 5.—. Der Vorstand erblickt in dieser Publikation eine Förderung der Schmutzkonkurrenz, der nur dadurch mit Erfolg begegnet werden kann, wenn sich ein jedes Mitglied des Schweizer Hotelier-Vereins zur Ehre macht, sein Haus nicht mehr in der Liste des Basler Verkehrsvereins figurieren zu lassen. Dies kann um so leichter geschehen, als das Zentralbureau für dieses Jahr den «Kleinen Schweizer Hotelführer» herausgegeben hat, der nächsten Jahr in neuer Auflage wieder erscheinen soll. Den Lokalvereinen soll dieser Beschluss mitgeteilt werden.

13. **Diverses und Mitteilungen.**

a) Der Hotelier-Verein Locarno verdankt dem Vorstand die Delegation des Hrn. Bezzola an eine Konferenz, durch dessen Fürsprache der Bau einer Karbidfabrik in unmittelbarer Nähe der Stadt Locarno verhindert worden ist.

b) Ueber den Verlauf einer von Wein-interessenten einberufenen Konferenz in Sachen eines Urteils wegen Uebertretung des Kunstweinverbotes erstattet der Sekretär Bericht. Der Vorstand konstatiert mit Bedauern, dass in einem solch eklatanten Falle ein viel zu mildes Urteil gefällt worden ist, und begrüsst deshalb alle Massnahmen, welche für die Zukunft gesunde Verhältnisse schaffen sollen.

c) Die Schweizer. Vereinigung der Interniertenhotels bedankt sich in einer Zurschrift an den Vorstand über die Mithilfe des Vereins und dessen Sekretärs in allen Fragen der Interniertenanstalten.

d) Den Inhabern von grösseren Badeabblissements wird der Beitritt zu der wirtschaftlichen Sektion der Schweizer. Gesellschaft für Balneologie und Klimatologie empfohlen.

e) Die Aufbewahrung der Wertschriften-depotischeine wird dem Zentralbureau über-bunden.

f) Der Vorstand sanktioniert die Ausrichtung der statistischen Taggelder und Reiseentschädigungen an den Präsidenten der Fachschulkommission, wenn dieser den General-versammlungen bezw. den Sitzungen des Aufsichtsrates beiwohnt.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.
Der Präsident: **Dr. O. Töndury.**
Der Sekretär: **E. Stigeler.**

Die Statutenrevision im Schweizer Hotelier-Verein.

(Korrespondenz.)

Der, soweit er die Statutenrevision be-trifft, unbefriedigende Verlauf der General-versammlung in Baden veranlasst uns, die verehrliche Redaktion der «Hotel-Revue» zu bitten, unsere Stellung zu dieser Frage im Vereinsorgan in Kürze skizzieren zu dürfen. Wir glauben dabei nicht unbescheiden zu sein, ist doch bis jetzt diese äusserst wichtige Angelegenheit von Mitgliederseite unsern Wissens an dieser Stelle noch nicht öffent-lich besprochen worden. Einzig durch kurze und bündige Mitteilungen aus den Sitzungs-protokollen erfuhren wir, dass man am Werke sei, uns mit neuen Statuten zu be-schenken. Wie die Bescherung an der Ge-neralversammlung ausfiel, ist bekannt. Der im Druck vorgelegte Entwurf fand dort keine Gnade, weil man sich sagte, solche Statuten könnten nicht genügende Garantie dafür bie-ten, dass der Schweizer Hotelier-Verein in Zukunft das leisten, was die Mitglieder unter den neuen Verhältnissen von ihm erwarten. Auch war augenscheinlich keine Lust vor-handen, zeitraubende Experimente zu ver-suchen, mit deren Misslingen aller Wahr-scheinlichkeit nach gerechnet werden konnte. Mit einem Gefühl der Erleichterung beschloss deshalb die Generalversammlung, die Vor-lage zur nochmaligen Prüfung an die Statu-tenrevisionskommission zurückzuweisen.

Was nun? Die Generalversammlung hat der Statutenkommission keine bestimmten Wünsche mit auf den Weg gegeben und sie hat, unserer bescheidenen Meinung nach, richtig gehandelt. Wir wissen nur zu gut, wie sehr oft derartige Willensäusserungen von Generalversammlungen vom Zufall ab-hängen. Gerade in der vorliegenden Frage haben wir ein typisches Beispiel dafür. Eine frühere Generalversammlung lehnte das Sek-tionsystem mit grosser Mehrheit ab, während die Badener Versammlung dafür einge-nommen schien. Die Sache ist also noch durchaus nicht abgeklärt und man überlasse es daher der Statutenkommission, in freier Wahl diejenige Lösung zu suchen, welche die meisten Chancen für eine gedeihliche Ent-wicklung des Schweizer Hotelier-Vereins bie-tet. Nichts wäre nun aber verkehrter als still zu sitzen, bis die Kommission das Ei des Columbus gefunden hat. So haben wirs leider das letzte Mal gemacht und sehen nun das Resultat. Zum guten Gelingen des Wer-kes ist nicht nur nötig, dass die Statuten-kommission vom jeweiligen Stand ihrer Ar-beiten orientierend berichte, sondern sie muss auch von unserer Seite durch Anregungen unterstützt werden. Kurz, es muss bessere Führung vorhanden sein, damit ihr der zweite Anlauf gelinge. Durch den eben ver-glückten ersten Entwurf ist endlich das Inter-esse der grossen Masse unserer Mitglieder für die Statutenrevision geweckt worden. Sorgen wir nun dafür, dass die Diskussion darüber in Fluss komme und geben wir da-mit der Kommission Gelegenheit, die wahren Ansichten der Mitglieder kennen zu lernen. Wir wollen es dabei nicht bei Ratschlägen bewenden lassen, sondern zum guten Beispiel gleich einige Vorschläge zur öffentlichen Er-örterung bringen.

Wie sollen nun die neuen Statuten aussehen? Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir uns darüber klar werden, was die Mitglieder, der ganze Berufsstand vom Schweizer Hotelier-Verein erwarten. Bis heute war der Verein weniger eine Berufsorganisation als eine eher lose Vereinigung der Inhaber der grösseren Fremdenhotels, deren Mittel zum grösseren Teile zu Reklamazwecken Verwendung fanden. Auf die Mitarbeit der kleineren Häuser wurde kein Gewicht gelegt, weshalb von den im Jahr 1912 festgestellten 9055 Gastgeschäften (inbegr. die dem Fremdenverkehr dienenden 3585 Hotels mit 108,625 Betten) nur etwa 1100 mit rund 100,000 Betten dem Schweizer Hotelier-Verein angehören. Scheinbar war eine straffe Organisation auch nicht so dringend nötig. Die Einnahmen (nicht aber die auf Grund kaufmännischer Prinzipien errechneten Gewinne) vermehrten sich in erfreulichem Masse und wenn schliesslich einmal eine Saison infolge der schlechten Witterung weniger günstig abschloss, so waren die Banken ohne weiteres bereit, gegen entsprechenden Aufschlag den fälligen Kapitalzins bis nächstes Jahr zu stunden. Preispolitik konnte man kaum dem Namen nach. Dann kam der Krieg und in seiner Begleitung für die Hotelindustrie eine Krise von solcher Heftigkeit, wie sie selbst die wenigen einsichtigen Männer, welche vor den Folgen der kurzzeitigen Kreditwirtschaft, der Bauwirtschaft, der Grossmannsucht, der unkaufmännischen Geschäftsführung, etc. immer gewarnt hatten, nicht im entferntesten ahnten. Es würde zu weit führen, all den Ursachen der Notlage der Hotellerie an dieser Stelle nachzugehen. Ohne riskieren zu müssen, widerlegt zu werden, können wir aber feststellen, dass vieles Leid ungeschoben geblieben wäre, wenn die Hoteliers eine starke Organisation besessen und dadurch an den massgebenden Stellen ihren Einfluss geltend gemacht hätten. Diese Organisation müssen wir nun nachträglich vor allen andern Dingen schaffen; sie wird uns helfen, die Position wieder zu erobern, auf welche die Hotellerie als eine der ersten Industrien des Landes ein Anrecht hat. In erster Linie wird sie uns wieder Selbstvertrauen geben und mächtig dazu beitragen, dass auch weitere Kreise uns von neuem Vertrauen entgegenbringen. Die Organisation soll die Grundlage für die ruhige, gedeihliche Entwicklung der Hotelindustrie bilden, von ihr erwarten die Mitglieder wirksamen Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen vor allem durch Bekämpfung des Preisprelschertums und des Spekulantentums, durch Aufstellung allgemeiner gültiger Normen für eine kaufmännische Preisberechnung, Beschränkung der Neubauten und Erweiterungen auf ein vernünftiges Mass (Bedürfnisklausel), Fernhaltung ungenügend vorgebildeter Elemente von der selbständigen Leitung von Betrieben, Lösung der verschiedenen Angestelltenfragen. Von der mehr oder weniger erfolgreichen Durchführung dieser wichtigsten Programmpunkte wird die dauernde Sanierung der Hotellerie, soweit sie aus sich heraus erfolgen kann, abhängen.

Ein sehr wichtiges Kapitel ist die Frage einer allgemeinen Verständigung der Hoteliers über ihre Tarife und Leistungen. Sie wird uns noch oft beschäftigen, ja auf lange Zeit hinaus ein ständiges Traktandum unserer Versammlungen bilden und wir können nur wünschen, dass dem so sei. Vor dem Krieg geschah in Sachen Preisnormierung durch den Schweizer Hotelier-Verein nichts. Unsere während des Krieges unternommenen Erklärungsversuche mussten aber notgedrungen fehlschlagen oder konnten im günstigsten Falle nur einen halben Erfolg verbuchen, weil zurzeit bloss ein kleiner Teil der Berufsangehörigen Mitglieder der schweizerischen Organisation sind. Der weitaus grössere Teil war an keinerlei Beschlüssen gebunden und diese Sorte Hoteliers nützte die Situation denn auch weidlich aus, um im Trüben zu fischen. Die Ursachen des Misserfolges liegen beim System unserer Organisation und der gleiche Vorgang, dass Vereinsbeschlüsse betr. die Preisnormierung nicht durchgeführt werden können, wird sich mit mathematischer Sicherheit so lange wiederholen, bis wir dem veralteten System endlich einmal Valet sagen.

Diesen längst erkannten Mangel in der Organisation hoffte nun die Statutenkommission in der Weise beseitigen zu können, dass für das ganze Gebiet der Schweiz elf Kreisorganisationen vorgesehen wurden, welche alle Hotelbetriebe oder die lokalen Hoteliervereinigungen, wo solche bereits bestehen oder noch gegründet werden, aufnehmen sollten. Dieser Versuch, das Ross beim Schwanz aufzunehmen, ist aber misslungen und es steht nach der scharfen Kritik, die er an der Generalversammlung erfahren hat, zu erwarten, dass er nicht erneuert wird. Warum organisieren wir uns eigentlich? Doch weil Einigkeit stark macht und wir einzeln zu schwach wären, unsere gemeinsamen Interessen wirksam zu vertreten. Fehlt das gemeinsame Ziel, so entstehen künstliche Gebilde, welche auf die Dauer keine Lebensfähigkeit haben können. Man soll darum der natürlichen Entwicklung der Dinge keine Gewalt antun und ihr nicht vorgreifen. Wo immer Kreisorganisationen notwendig sind, mögen sie geschaffen werden, dagegen ist es ein Unding und widerspricht durchaus dem Wesen der Organisation, Interessen, welche oft einander diametral entgegenstehen, mit Gewalt zusammenkoppeln zu wollen.

Die Lösung der Organisationsfrage im Schweizer Hotelier-Verein muss auf einem andern Boden gefunden werden und sie ist unseres Erachtens heute nur bei Einführung des Sektionssystems möglich. Die lokalen, regionalen und kantonalen Hoteliervereinigungen sind im Gegensatz zu den Kreisorganisationen lebensfähig, weil die Mitglieder einer jeden einzelnen unter ihnen viele gemeinsame Interessen haben. Trotzdem sie Konkurrenten sind, brauchen sie einander zu verschiedenen Zwecken, z. B. für gemeinschaftliche Propaganda für ihren Kurort, gemeinschaftlichen Wareneinkauf, Kurorchester, Verständigung über ihre Tarife, Anbringung ihrer Wünsche bei Gemeinde- und Kantonsbehörden (was besonders jetzt hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln wichtig ist) etc. Die Mitglieder haben auch das denkbar grösste Interesse daran, dass jeder einzelne Hotelier im Lokalverein mitmacht. Es scheint uns daher, der Schweizer Hotelier-Verein könnte nichts Besseres tun, als seine Organisation auf den Lokal- und Regionalvereinen, wovon schon nahezu 30 bestehen, aufzubauen, indem er sie als Sektionen aufnimmt, wodurch deren sämtliche Mitglieder, soweit sie Hoteliers sind, Zentralvereinsmitglieder würden. Nicht nur würde er dadurch eine erkleckliche Zahl neuer Mitglieder gewinnen, sondern seine Beschlüsse würden auch eher durchgeführt, weil eben die Sektionen dafür die Verantwortung zu übernehmen hätten. Es mag richtig sein, dass bis heute die Lokalvereine dem Schweizer Hotelier-Verein vielfach ein Hemmnis waren und deren Mitarbeit zu wünschen übrig liess. Man vergesse aber nicht, dass der Schweizer Hotelier-Verein immer noch aus Einzelmitgliedern besteht und dass dessen Beschlüsse in keiner Weise für die Lokalvereine verbindlich sind. Letztere sind heute eigentlich nur geduldet und ohne irgendwelchen Einfluss auf den Gang der Geschäfte; da sie zudem teilweise aus Nichtmitgliedern des Schweizer Hotelier-Vereins bestehen, ist es gar nicht verwunderlich, wenn sie auf gelegentliche Anfragen, die oft nur erfolgten, wenn der Schweizer Hotelier-Verein seiner selbst nicht sicher war, keine Antwort erteilten. Dies wird aber anders kommen, wenn einmal alle Mitglieder der Lokalvereine dem S. H.-V. angehören. Es wird dann für die zur Behandlung kommenden Fragen allseitig Interesse vorhanden sein und die Sektionen werden auch gerne mitarbeiten, weil sie wissen, dass sie etwas zu sagen haben; dagegen übernehmen sie natürlich auch die Pflicht, die von der Mehrheit der Sektionen gefassten Beschlüsse auszuführen. Ist eine Sektion nachlässig, so verzichtet sie zu ihrem eigenen Schaden auf das Mitspracherecht, denn die gefassten Beschlüsse sind gleichwohl auch für sie verbindlich und es wird im schlimmsten Falle wohl Mittel geben, deren Durchführung zu erzwingen. Ein weiterer Einwand gegen das Sektionssystem ist der, dass an manchen Orten auch Nichthoteliers in die lokalen Hoteliervereine aufgenommen werden, auf deren Mitarbeit nicht verzichtet werden könnte. Wir anerkennen durchaus, dass die aktive Beteiligung anderer Gewerkekreise in den Berufsvereinen für das Gedeihen eines Kurortes eine Lebensfrage sein kann. Gegen diese Zusammenarbeit würde der S. H.-V. aber auch nichts einzuwenden haben, sofern nur in Fragen, welche in den Tätigkeitsbereich des Zentralvereins fallen, das Stimmrecht auf die Hoteliers beschränkt bleibt, welche allein Zentralvereinsmitglieder werden können. In der Praxis dürfte es sich zur Erörterung solcher Fragen in gemischten Vereinen als vorteilhaft erweisen, besondere Hoteliersitzungen einzuberufen. Reine Berufsvereine sind natürlich vorzuziehen und man wird deshalb auch jeweils in erster Linie solche zu gründen suchen.

Sehr wichtig für die fruchtbringende Mitarbeit der Sektionen ist es, dass bei ihnen das Interesse für den Zentralverein wachgehalten wird. Das Zentralbureau sollte zu diesem Zwecke mit den Lokalvereinen in ständiger Fühlung sein und sich in wichtigen Fragen in den Sitzungen vertreten lassen. Neben den Sektionen würde der S. H.-V. auch Hoteliers als Einzelmitglieder aufnehmen an solchen Orten, wo es sich vorläufig als unmöglich erweist, lokale oder regionale Sektionen zu gründen. Wir sagen vorläufig, weil wir der Ansicht sind, dass es bei richtigem Vorgehen möglich sein sollte, nach und nach überall Sektionen zu gründen, wenigstens eine in jedem Kanton. Für solche kantonalen Hoteliervereine wäre Arbeit genug vorhanden, besonders jetzt, angesichts der täglich ungemühtlicher werdenden Reglementierung von Seite der Kantonsregierungen, der die Hoteliers und Wirte endlich einmal einen Damm entgegensetzen müssen, wollen sie nicht in der Papierluft ertrinken. Ueber die Kantonsgrenzen hinausreichende Hoteliervereine wären nicht ins Auge zu fassen, weil die verschiedenartigen Verhältnisse der gemeinsamen Tätigkeit kein grosses Feld lassen. Einzelmitglieder könnten sodann noch werden solche Hoteliers, die sich in den Ruhestand begeben haben, ferner Inhaber von Bahnhofbuffets und Grossrestaurants, Kur- und Baderestaurants, soweit sie nicht durch eine Sektion Zentralvereinsmitglieder werden können.

Korrespondierende Mitglieder wären solche, die sich nach ihrer Aufnahme im Ausland etabliert haben; sie hätten einzig Anspruch auf Gratisbezug des Vereinsorgans.

Als auf nationalen Prinzipien gegründeter Verband kann ihnen der Schweizer Hotelier-Verein keine weiteren Rechte einräumen.

(Schluss folgt.)

Betriebseinschränkungen und Lebensmittelversorgung.

Auf die von der Delegation unseres Vereinsvorstandes unlängst im Bundeshaus erhobenen Vorstellungen ging der Vereinsleitung unterm 2. Juli nachstehende Antwort zu:

Schweiz, Volkswirtschafts-
Departement.

Bern, den 2. Juli 1918.

An den Schweizer Hotelier-Verein, Basel.

Herr Präsident:

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni gehen Sie dem Bundesrat Kenntnis von einer anlässlich der am 15. gl. Mts. stattgehabten Generalversammlung Ihres Vereins gefassten Resolution, die sich gegen die neuen Verfügungen des Departements betreffend Kohlenverteilung, Milch- und Butterversorgung, etc. richtet. Sie machen gleichzeitig geltend, dass während einerseits der Bundesrat durch Schutzverordnungen der Hotelindustrie helfen will, es den Hoteliers anderseits durch die Verfügungen des Departements unmöglich gemacht werde, ihre Existenz fernerhin aufrecht zu erhalten.

Wir beehren uns, in folgendem auf die verschiedenen Punkte Ihrer Eingabe, soweit sie unser Departement betreffen, einzutreten.

1. **Kohlenverteilung.** Sie geben der Ansicht Ausdruck, dass der Verbrauch für Kochzwecke nicht unter 70 Prozent des Normalverbrauches angesetzt werden sollte. Diesem Wunsche ist bereits entsprochen worden, indem unsere Abteilung für industrielle Kriegsvorräte in einem Rundschreiben vom 12. Juni d. J. an die Kantonsregierungen festgelegt hat, dass die Zuteilung von Brennmaterialien an Hotels, Gasthöfe, Pensionen etc. für Koch- und Waschwäsche 70 Prozent des normalen Jahresverbrauches betragen darf. Was die Rückvergütung anbetrifft, die das Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen zum Zwecke der Herabsetzung des Verkaufspreises der Kohlen für Hausbrand und Kleinbetriebe gewährt, so wird es Sache der Kantone sein zu bestimmen, wer dieser Vergütung teilhaftig werden soll.

2. **Milchversorgung.** Sie sprechen von ungleicher Behandlung, weil den Familienmitgliedern und den Angestellten eines Hoteliers die verbilligte Milch vorerhalten werde. Demgegenüber ist festzustellen, dass Familienmitglieder und Diensthofen der Familie das Recht zum Bezuge verbilligter Milch haben. Inhabern von Kleinbetrieben, wozu auch kleine Handels- und Wirtschaftsbetriebe gezählt werden dürfen, ist der Bezug von allgemein verbilligter Milch für dasjenige von ihnen gepflegte Personal zugestanden worden, das mit dem Arbeitgeber am gleichen Tische isst und dem er die von ihm zu billigerem Preis gekaufte Milch auch in der vollen Ration zukommen lässt. Weiter kann nicht gegangen werden; denn es wäre mit Sicherheit zu erwarten, dass die für das Personal zu verbilligtem Preis bezogene Milch nicht dem Personal zugute käme, sondern in der Küche verwendet und den Gästen verabfolgt würde. Die Delegation Ihres Vereins hat, als ihr dies vom Eidgen. Fürsorgeamt dargelegt wurde, nicht viel hierauf erwidert.

3. **Butterversorgung.** Das Eidgen. Milchamt wird die von Ihnen aufgeworfenen Fragen in einem Kreisschreiben an die kantonalen Fettkartenzustellen ordnen. Dabei muss die Frage geprüft werden, in welcher Weise die Saisonhotels am Schlusse der Saison zum Ausweis verhalten werden können, dass sie die gesamte Buttermenge nur gegen Karten abgeben haben.

4. **Zuckerausgabe.** Hierüber hat sich das Schweizerische Militärdepartement und über Punkt 5 Ihrer Eingabe betreffend

5. **Erschwerung des Fremdenbesuches** das Justiz- und Polizeidepartement zu äussern, welchen beiden Departementen von der Bundeskanzlei Abschriften Ihrer Eingabe zugestellt worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerisches
Volkswirtschaftsdepartement
sig. Schulthess.

Während also unserer Beschwerde betreffend Kohlenverteilung bereits Rücksicht getragen und die Butterversorgung auf kantonalem Boden geordnet worden soll, stellt sich das Volkswirtschaftsdepartement bezüglich der Abgabe verbilligter Milch an die Hotels quasi auf den Standpunkt, die Hotellerie müsste zunächst Garantie dafür leisten, dass diese billigere Milch auch wirklich dem Personal zugute komme, ehe die Frage im Sinne unserer Vorstellungen geregelt werden könne. Darin liegt wiederum eine Benachteiligung des Gastgewerbes gegenüber dem Privathaushalt, der zu einer solchen Garantieleistung nicht verhalten ist. Hat das Departement vollgültige Beweise dafür, dass die reichen Privaten die ihren Diensthofen zukommende verbilligte Milch wirklich auf

dem Angestelltentisch erscheinen lassen? Wie Gelegenheit hat, ab und zu einmal Privatsdiensthofen über das Verhalten ihrer Herrschaft Klage führen zu hören, ist jedenfalls von diesem Sachverhalt nicht überzeugt. Im Gegenteil, es ist bekannt, dass, je reicher die Herrschaft, in der Regel umso mehr geknauert wird. Es erscheint uns also unbillig, gerade in Sachen der Zuteilung dieses wichtigen Lebensmittels das Gastgewerbe schlechter zu stellen, als den privaten Haushalt, denn diese Ordnung erweckt doch gar zu sehr den Eindruck der ungleichen Elie.

Wirtschaftliche Massnahmen.

Ersatzlebensmittel.

(Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1918.)

Art. 1. Ersatzlebensmittel im Sinne dieses Beschlusses sind alle Waren, die zum Zwecke Nahrungs- oder Genussmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen zu ersetzen, in den Verkehr gebracht werden.

Art. 2. Ersatzlebensmittel dürfen nur mit Bewilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung Gesundheitsamt) in den Verkehr gebracht, d. h. eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestelt, oder gelagert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Ersatzlebensmittel, welche nachweislich schon vor dem 1. August 1914 im Verkehr waren und den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1905 und der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln aus Gebrauchsgegenständen entsprechen, sofern Namen und Zusammensetzung gleichgeblieben sind und sie zu angemessenem Preise verkauft werden.

Art. 3. Die in Art. 2, Absatz 1, vorgesehene Bewilligung wird erteilt auf Grund eines aus der schweizerische Gesundheitsamt zu richtenden Gesuchs.

Art. 4. Die Bewilligung für Ersatzlebensmittel ist zu erteilen bei: a) unhygienischer Beschaffenheit; b) unzweckmässiger Zusammensetzung; c) zu geringem Nähr- oder Genusswert; d) unrichtiger oder zu Täuschung geeigneter Sachzeichnung; e) unrichtigen oder zu Täuschung geeigneten Angaben auf Anpreisungen und Gebrauchsanweisungen; f) zu hohem Preis mit Rücksicht auf die Kosten der Rohstoffe und der Herstellung oder auf den Nähr- oder Genusswert.

Art. 5. Die erteilte Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn es sich herausstellt, dass das betreffende Ersatzmittel in anderer Qualität oder Zusammensetzung oder zu höherem Preis in den Verkehr gebracht wird. Die Bewilligung darf nicht zu Reklamazwecken verwendet werden.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement kann die Vorschriften dieses Beschlusses auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie z. B. Seifen, ausdehnen.

Art. 7. Wer diesem Beschluss oder dem vom Volkswirtschaftsdepartement oder den von diesem bezeichneten Amtsstellen erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird bestraft.

Ist die Übertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbusse bis zu Fr. 5000 oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 5000 bestraft.

Uebrigens kann in beiden Fällen die Konfiskation der betreffenden Waren zuhanden des Bundes angeordnet werden. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kanton. Gerichten ob. Die kantonalen Behörden haben sämtliche in Anwendung der Strafvorschriften dieses Beschlusses ergehenden Urteile und Entscheide sofort nach deren Erlass dem Volkswirtschaftsdepartement bekanntzugeben.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften der Einzelverordnungen gestützt auf die in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen oder Firmen mit Busse bis zu Fr. 20,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bussenentscheid des Departements ist endgültig; er kann mit Konfiskation der betreffenden Ware verbunden werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 10. Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 1918 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits im Verkehr befindlichen, aber dem Beschluss unterstellten Ersatzlebensmittel dürfen, sofern sie nicht schon auf Grund der Lebensmittelgesetzgebung handelt worden sind, vom 31. Juli 1918 hinweg nur noch im Verkehr bleiben, wenn eine Bewilligung nach Art. 3 vorliegt.

Fettkarten im Reisendenverkehr.

Die Eidgenössische Fettzentrale teilt mit: Die Vorschriften vom 23. Februar 1918 über die Abgabe bzw. Abnahme der Fettkarten im Reisendenverkehr haben im Laufe der Monate seit Beginn der Fettkartierung zu Härten und Unbilligkeiten geführt, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Selbstversorger und solcher, die wegen geringer Vorräte keine Monatsfettkarten erhalten, sowie von Personen, die im gemeinsamen Familienhaushalte oder in festen Pensionen speisen. Die Eidgen. Fettzentrale hat deshalb gemeinsam mit der schweizerischen Oberzollverwaltung diese Vorschriften einer Revision unterzogen. Die wichtigsten Änderungen sind folgende: Selbstversorger sowie Personen, die genügend Vorräte haben und daher keine Monatskarten oder nur den Buttersett der Fettkarte erhalten, müssen vor dem Austritt aus der Schweiz bei der Gemeindefettkartenzentrale ihres Wohnortes eine Reisekarte erheben. Besitzern von Monatsfettkarten, die unvorhergesehen ins Ausland verreisen müssen, und mit ihrer Fettkarte bereits den Monatsbedarf eingekauft haben, darf von der Gemeindefettkartenzentrale — unter Anrechnung auf den folgenden Monat — eine Reisekarte verabfolgt werden. Bei Abnahme der Monatsfettkarten müssen an Coupons mindestens noch vorhanden sein: vom 1.—10. des Monats drei Fünftel, vom 11.—20. des Monats ein Fünftel des Gesamtquantums, vom 21.—30./31. des Monats keine Abschnitte mehr. Wer bis zum 10. des Monats bei Abnahme seiner

Monatskarte weniger als drei Fünftel aber mehr als ein Fünftel oder vom 10.—20. des Monats weniger als ein Fünftel des Gesamtquantums besitzt, wird mit 10 Fr. Busse belegt. In allen anderen Fällen unrichtiger oder fehlender Abgabe der Fettkarte beträgt die Busse 20 Fr.

Aus andern Vereinen.

Oberrheinischer Verkehrsverein. Die am 4. Juli im Kursaal Interlaken vom Vorsitz von Hotelier Seiler abgehaltene Generalversammlung des Oberrheinischen Verkehrsvereins genehmigte Jahresrechnung und Bericht für 1917 und bestätigte die bisherigen Mitglieder der Verkehrskommission. Die von Direktor Hartmann, dem Präsidenten, überbrachten Erklärungen über Reorganisation wurden gutgeheissen. Mit Interesse hörte die Versammlung die von Nationalrat Dr. Michel gegebenen Wegweisungen betr. Enthebung von der unausbleiblichen zweiten Kriegseure für das bedrängte Hotelgewerbe.

Verkehrsverein Thuis. Der Verkehrsverein Thuis hielt am 23. Juni seine diesjährige Generalversammlung ab. Nach Beledigung der üblichen, alljährlich sich wiederholenden Traktanden, wie Jahresbericht, Rechnungsabgabe, folgten die Wahlen. Mit Ausnahme zweier Ablehnungen fand Wiederwahl der bisherigen Funktionäre statt. Als neu gewähltes Mitglied der Verkehrskommission sind Direktor Borel von Post und Viamala-Hotel und als neugewählter Rechnungsrvisor Kaufmann Marguth zu nennen. Nach Schluss der über verschiedene Verkehrsangelegenheiten gehaltenen allgemeinen Diskussion wurde dem langjährig amtierenden Präsidenten des Vereins, der seit 1910 zugleich nach Ehrenpräsident des Vereins ist, der Dank der Versammlung für seine grosse, uneigennützte Arbeit ausgesprochen.

Verkehrsverein für Graubünden. Wie wir dem 8. Jahresbericht entnehmen, hat das letzte Betriebsjahr infolge Fortdauer des Krieges für die Tätigkeit dieses Vereins keine grosse Bedeutung gehabt. Der Verein hat sich alljährlich auf den Kriegsbetrieb eingerichtet und die Propaganda den veränderten Verhältnissen angepasst, indem er mit möglichst wenig Kosten den erreichbaren höchsten Nutzeffekt zu erzielen sucht. Es kommt dies namentlich in der Einstellung der kostspieligen Kollektiv-Reklame im Ausland und im verminderten Verbrauch von Propagandamaterial zum Ausdruck. Dafür hat andererseits die Propagandatätigkeit in der Schweiz, als die einzige, welche einen direkten Erfolg verspricht, von Jahr zu Jahr zugenommen. Der Vorstand ist dem auch überzeugt, damit den richtigen Weg eingeschlagen zu haben und kann erfreulicherweise feststellen, dass die Frequenz der Kurorte und Sportplätze Graubündens, sowohl im Sommer als im Winter, neuerdings fast überall eine Zunahme erfahren hat, was sich dabei gezeigt, dass namentlich die eigentlichen Kurorte, seine Bäder oder Luftkurorte, im allgemeinen eine ansehnliche Frequenz erreicht haben, welche zum Teil hinter der normalen nur wenig zurücksteht. Einen bedeutenden Aufschwung zeigt im letzten Winter der Sportbetrieb, unsere Winterstationen genommen, der in den Vorjahren manche Einschränkungen erfahren musste. — Leider zeigt sich der Einfluss der rapid fortschreitenden allgemeinen Teuerung gerade bei der Hotellerie in intensiver Weise. So sind die Preise für unsere Gäste, trotz Frequenz, trotz erheblicher Erhöhung der Pensionspreise die Rendite stark herabgedrückt. In diesen Verhältnissen ist jedoch eine Änderung ausgeschlossen, so lange der Krieg dauert, und die Beteiligten müssen sich mit den bescheidenen finanziellen Ergebnissen zufrieden geben, welche bei der jetzigen Sachlage möglich sind. — Ueber den Besuch des kantonalen Verkehrsvereins führt der Bericht aus: Die Frequenz des Bureaus zeigt gegenüber dem Vorjahre einen Rückschlag von 600 Besuchern. Die Tabelle zeigt, dass der Besucher nach der Herkunft ersichtlich, dass der Fehlbetrag auf das Konto des Lokalverkehrs, d. h. der Besucher aus der Stadt Chur und dem Kanton Graubünden zu setzen ist (1750 gegen 2384); dieses Manko dürfte in der Hauptsache wohl auf Zufälligkeiten zurückzuführen sein. Die Zahl der auswärtigen Besucher hat im Ganzen etwas zugenommen (2884 gegen 2843); im Einzelnen ist eine Abnahme bei den Besuchern aus der Schweiz, aus Frankreich und Belgien, England und Amerika zu verzeichnen. Die Besucher aus Deutschland, Österreich und der Schweiz um 200 vermehrt hat. — Für Kollektiv-Reklame in schweizerischen Zeitungen veranlaßte der Verein im Sommer 1917 Fr. 18,123.—, im Winter 1917/18 Fr. 10,849.—; für die Reklame im Ausland betrugen die entsprechenden Zahlen Fr. 214.—. Die Frage der Verbesserung der Ausstattung der Kollektivanzeigen, welche die Organe des Vereins vom Verkehrsverein bis zu Delegiertenversammlung wiederholt beschäftigt, hat einen grossen Schritt vorwärts getan. Die letzte Delegiertenversammlung beschloss die Veranstaltung eines Ideenwettbewerbs für die Neuausstattung der Kollektivreklame und setzte dafür einen Kredit von Fr. 2000.— aus. Der Wettbewerb hat unter Mitwirkung des Schweizerischen Werkbundes im März/April 1918 stattgefunden. Eine Neuentwurf der Reklame mit Benutzung der prämierten Entwürfe kommt erstmals im Sommer 1918 zur Anwendung. Der indirekten Werberarbeit diente die Presspropaganda, das Wintersportbulletin, Plakate, Lichtbildreklamen, Ausstellungsfenster in Restaurants, die Reklame an verschiedenen kleineren inländischen Ausstellungen. — Der Rapport berichtet sodann über Fahrplangeschäfte, die Mitarbeit des Vereins an der Ostschweizerischen Verkehrsvereinigung, dem Verband Schweizerischer Verkehrsvereine und der Gründung der Verkehrszentrale. Die Betriebsrechnung schliesst bei Fr. 78,708.— Ausgaben mit einem Aktivsaldo von Fr. 54,226.—, der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Das Budget pro 1918/19 balanziert mit Fr. 69,305.— in Einnahmen und Ausgaben, wovon rund Fr. 37,000.— für Reklame und Propaganda verschiedener Art in Aussicht genommen werden.

Kleine Chronik.

Zürich. Das Hotel Schweizerhof am Limmatquai in Zürich ist an der Zwangsversteigerung von der Immobilienbesitzerin Schweizerhof, Zürich, für 200,000 Fr. zum Preis von Fr. 350,000 Fr. versteigert worden.

St. Moritz. Die Initiative des Hotel-Vereins St. Moritz hinsichtlich der Brennstoffversorgung des Engadins und speziell St. Moritz auf kommenden Winter führte zur Organisation einer Tatsachungskommission für diesen Zweck. Deren Verlangen um Zulassung von Lastautos für Holztransporte vom Ofenberg und aus dem Bereich der Wälder vom Bundesrate entsprochen, so dass die Holzversorgung dadurch bedeutend gefördert worden ist.

Tirol für die Fremden verschlossen. Der Landwirtschaftsrat für Tirol und Vorarlberg hat mit einstimmigem Beschluss sich für das uneingeschränkte Verbot des Zuzuges auswärtiger Fremder nach Tirol und des sämtlichen Sommerfrischler-

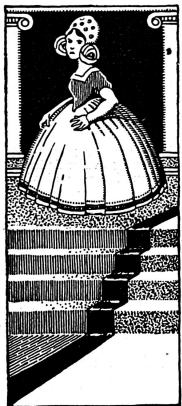
besuches ausgesprochen. Die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat die Bezirksbehörden ermächtigt, die Auslösung von Lebensmittellkarten an Sommergäste ohne Ausnahme zu verweigern. Durch diese Verfügung wird der Fremdenverkehr nach Tirol gänzlich unterbunden.

Die Ostschweizerische Verkehrsvereinigung mit Sitz in Chaux-de-Fonds hielt eine Vorstandssitzung in St. Gallen ab zur Entgegennahme des Resultates einer Rundfrage bei ihren Sektionen und Aufstellung eines Arbeitsprogrammes für das ganze Gebiet der Ostschweiz, gestützt auf die eingegangenen Antworten. Es wurde beschlossen, den Verkehrsfragen grössere Aufmerksamkeit zu schenken und der Verkehrsmission die Einsetzung einer kleinen, leicht beweglichen Spezialkommission für Fahrplanfragen vorzuschlagen. Zur Aufstellung eines eigentlichen Verkehrsprogrammes, das die Ostschweiz betreffen sollte, wurde noch nicht, das vorliegende, umfangreiche Material noch nicht genügend verarbeitet war. Das Bureau wurde schliesslich beauftragt, wenn nötig unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder des Vorstandes, den Entwurf zu einem Arbeitsprogramm auszuarbeiten.

Ein **Verkehrskreis** wurde in Chaux-de-Fonds unter dem Namen „Commission Inter-Associations de Circulation“ gebildet. Sie besteht aus dem Genfer Verkehrsverein, dem Schweizerischen Automobil-Club, dem Schweizerischen Touring-Club, der Union Motocycliste Suisse, der Union des Motocyclistes de la Suisse, der Union des Syndicats des Chauffeurs Suisses d'Auto-Taxis, der Société des Conducteurs d'Automobiles, der Société de Secours Mutuels des Cochers de Genève, dem „Auto-Sport“ und der „Suisse Sportive“. Präsident ist der Deputierte Herr Louis Roux. Als Zweck der Vereinigung wird sich die Verbesserung des Verkehrs mit allen Mitteln, vor allem durch die Erziehung des Publikums, genannt, und die Kommission, der ansehnliche Mittel zur Verfügung stehen sollen, hat bereits Films, Clischés und andere Propagandamittel angeschafft. Im nächsten Vortrage, Lichtbildvorführungen u. Publikationen auf die Erziehung des Publikums für die Anforderungen des modernen Verkehrs einzuwirken.

Die Lage des schweizerischen Automobilgewerbes ist allen von den betroffenen Kreisen unternommenen Schritten zum Trotz immer noch nicht weniger als rosig. Nicht mit Unrecht stellt der Jahresbericht des schweizerischen Automobil-Clubs ausdrücklich fest, dass keine andere schweizerische Industrie unter den vom Kriege geschaffenen Verhältnissen so schwer zu leiden hat wie die Automobilindustrie. Dasselbe war auch der Grund der Verhandlungen in der ausserordentlichen Generalversammlung des „Syndicats der Automobilhändler und Autogagen der Schweiz“ in Bern, in der der neue Syndikatspräsident, Herr Badertscher (Zürich) über die Verhandlungen referierte, die er als Delegierter für die Brennstofffrage in verschiedenen Konferenzen mit der eidgenössischen Nationalparkkommission führte. Immerhin konnte der Vorsitzende mitteilen, dass die Mehrzahl der eingereichten Verbandsforderungen erfüllt werden dürfte. Nach mehrstündiger Diskussion wurde laut „Automobil-Revue“ dem Vorstand Weisung erteilt, es werde jedes Mittel versucht werden, um die Details der Autogagen, von Reifen wieder an die Garagen übergebe, wie es vor dem Kriege der Fall war. „Die Garagenbesitzer kämpfen heute für ihre Existenz und diejenige des gesamten Automobilgewerbes, das laut Statistik (ohne die Automobilfabriken) vor Kriege ausserhalb der Grenze 6000 bis 7000 Angestellte beschäftigte und in dem über 100 Millionen Franken investiert sind.“

Ist die falsche Angabe bei der Anmeldung in den Gasthöfen als Urkundenfälschung anzusehen? Ein junger Mann aus Basel, der in einem Hotel in Oberösterreich, in der Nähe von Innsbruck, eine falsche Personalausweise und ein falsches Reisepasse eintrug, hatte sich hierfür vor dem solothurnischen Obergericht zu verantworten. Dasselbe verneinte das Vorliegen einer Urkundenfälschung im Sinne des solothurnischen Urkundsrechtsbuchs, indem es anordnete, dass es sich um einen Bankrott handelt, zettel weder um eine öffentliche, noch um eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war, handelte. Dagegen nahm es an, dass eine Urkundenfälschung vorliege, weil der Mann, der die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer vom 21. November 1917 vorlagte. Nach Art. 19 dieser Verordnung gelten nämlich für die Fremdenkontrolle in den Gasthöfen und Pensionen unter Vorbehalt der weitergehenden kantonalen Bestimmungen, dass jeder Gast, Schweizer oder ausländischer Nationalität, hat bei seiner Ankunft im Gasthof oder in der Pension einen Ammeldechein eigenhändig auszufüllen und zu unterschreiben. Dieser Ammeldechein ist spätestens bis zum Mittag der auf die Ankunft in der Pension der Polizei abzuliefern. Die Inhaber der Gasthöfe und Pensionen sind verpflichtet, anhand der Ammeldecheine eine genaue Kontrolle bei den bei ihnen wohnenden Gästen zu führen und die bei ihnen wohnenden Ausländer, die einer falschen Handlung verdächtig sind, bei der Polizei anzuzeigen. Die Gerichtsbehörden zu verzeihen. Die Polizeibehörden haben von den Kontrollen der Gasthöfe und Pensionen wenigstens einmal in der Woche Einsicht zu nehmen. Wer wissentlich den Grenzkontrollen der Polizeibehörden über Verhältnisse und Tatsachen, die sich auf die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer beziehen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, und wer ferner wissentlich bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben macht, wird nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50 bis 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Das Obergericht erklärte den Beklagen wegen der unrichtigen und falschen Angaben, die sie bei der Anmeldung in den Gasthöfen und Pensionen falsche Angaben machten, nach Art. 23 genannter Verordnung, wenn nicht schwere Strafbestimmungen zutreffen, mit Geldbusse von 50



**JEPPICHAUS
SCHUSTER u. CO**
ZÜRICH & ST. GALLEN

Die allgemeine
Hotel-Buchhandlung
Saanen (Kant. Bern) empfiehlt
Fachbücher sämtlich. Au-
toren, soweit
gegenwärtig erhältlich. Gratis-
verzeichnis zur Verfügung. 2680

Zu verkaufen
Wir haben gegenwärtig eine
Anzahl kleinere und grössere
Hotels
(Jahres- u. Saisonschäfte)
sowie
**Gasthöfe, Pensionen,
Cafés, Restaurants**
in der ganzen Schweiz, zu
ausserordentlich günstigen
Bedingungen zu verkaufen.
Nie wiederkehrende Kaufs-
gelegenheit!
Schweiz. Hotel-Industrie
B. Kuhn-Eichacker
Zürich
106 Bahnhofstrasse 106.
Erstes und ältestes Spezial-
Bureau dieser Branche.
Gute, preiswürdige Objekte
werden stets zum Verkauf
in Auftrag genommen.
Streng reelle, gewissenhafte
Vermittlung. 2632
Feinste Referenzen.

SUTER FRÈRES
Fabrique de Charcuterie
Montreux
Jambons „Extrafin“
désossés P 2100 M
et cuits à la gelée
**Grand choix de
Charcuterie fine**
Demandez notre liste des prix.

Hotel-Direktor
Schweizer, in allen Teilen der
Branche praktisch erfahren, der 4
Hauptsprachen mächtig, mit tüch-
tiger, fachkundiger Frau, zurzeit
Leiter eines erstkl. Saisonhotels

sucht Stelle
per Anfang November oder später.
Prima Referenzen. Offerten unter
Chiffre H. N. 2760 an die An-
noncen-Abt. der Schweizer
Hotel-Revue, Basel. 2760

Landgasthof
(Gelegenheitskauf).

In einer ersten Zürcher
Seesgemeinde mit grosser
Industrie ist ein gutrenom-
mierter Gasthof mit grossen
Restaurants- u. Vereins-
lokalen, Tanzsaal etc. direkt
am See u. Bahnstation, samt
Möblier, billig, mit kleiner
Anzahlung, an solvente,
tüchtige Wirtsleute zu ver-
kaufen. Günstige Hypothe-
kenverhältnisse. Offerten
an Bahnpostfach 13793,
Zürich i. (Z. 3175 a.) 3238

MONTREUX.
A lower Hotel non meublé
entre gare et débarcadere.
Belle situation. 40 chambres.
Confort moderne. S'adres-
ser: London House, Montreux.

Hotel-Restaurant
in grossem Industrie- und Fremdenort ist Verhältnisse halber
somit zu verkaufen.
Das Objekt bietet tüchtigen Fachleuten prima Existenz.
Nötiges Kapital 25 m. Offerten unter Chiffre W. R. 2774
befördert die Annoncen-Abteilung der Schweizer Hotel-
Revue, Basel.

**Zu vermieten
event. zu verkaufen**
zirka eine Stunde von Bern entfernt, ein Heim-
wesen von 11 Jucharten Inhalt,
mit sehr gut frequent. Wirtschaft. 5394
Die Gebäulichkeiten sind neu und zweck-
mässig eingerichtet. Auskunft erteilt das
Notariatsbureau Köniz.
P 5472 Y

SWISS CHAMPAGNE
La plus
BOUVIER
FRÈRES
ANCIENNE MAISON SUISSE
Fondée en 1811, à Neuchâtel
EXPOSITION DE BERNE 1914
MÉDAILLE D'OR
avec félicitations du Jury

Internierten-Hotel der franz. Schweiz
sucht zu kaufen
2-300 leicht beschädigte Suppenteller.
Offerten unter Chiffre C. S. 2768 an die Annoncen-Abteilung
der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Salat-Sauce Escarole
ist das Urprodukt dieser Art und bietet ganz speziell Hotels
und Restaurants die grössten Vorteile.
Escarole ist hochfein im Geschmack.
Escarole ist ohne weitere Zusatz fertig zum Gebrauch.
Escarole ist ohne Fettkarte erhältlich.
Escarole allein kann auch verwendet werden als:
Vinaigrette und für **Hors-d'œuvre**.
Kollegen, verwendet und verlangt nur: **Escarole**.
Alleinige Fabrikanten: 2686

Seewer & Sutter, Adelboden.

Steinzeugtöpfe
prima säurebeständige Qualität, sehr vorteilhaft
**zum Einmachen von
Obst, Gemüse, Fleisch etc.**
Preise:
Inhalt: Liter 8 10 15 20 25 30
Fr. 5.60 6.50 9.75 13.— 16.25 19.50
Verpackung extra p. Liter 2 Cts. franko St. Gallen.
E. Schildknecht-Tobler & Sohn, St. Gallen.

**SOCIÉTÉ GENEVOISE
D'INSTRUMENTS DE PHYSIQUE**
8, Rue des Vieux-Grenadiers GENÈVE Rue des Vieux-Grenadiers, 8

**MACHINES A FROID
ET A GLACE** (O. F. 2158 G.)
1500 installations :-: 40 années d'expérience

**Solange Vorrat offerieren wir
trotz hoher Papierpreise:**
Recettenbücher (Hotel-Journal, main-courante) Fr. 15
deutsch oder franz., praktische Anlage,
für grosse und kleine Hotels geeignet
Gästebücher nach unserem neuesten, vereinfachten und Fr. 10
leicht fasslichen System für Hotel-Pen-
sionen, deutsch und französisch
sowie unsere übrigen Hotelgeschäftsbücher.

:-: Musterbogen gratis zur Einsicht :-:
Nichtmitglieder entsprechend höhere Preise.
Schweizer Hotellier-Verein, Zentralbureau in Basel.

Zu verkaufen
aus Alters- und Gesund-
heitsrückichten, 9 nach-
weisbar gut rentierende
HOTELS
in schönsten Lagen der
Schweiz, zu Fr. 260,000 und
Fr. 330,000. Von solventen,
strebsamen Leuten wird nur
kleine Anzahlung verlangt.
Geht. Offerten unter Chiffre
Z. R. 2695 an die An-
noncen-Abteilung der Schweizer
Hotel-Revue, Basel.

**Wein- und Champagner-
Flaschen**
kauft zu höchsten Preisen B. Hackel,
Langstrasse 113, Zürich 4. 2753

PRIMA OR. 4162 Z
geräucherte Schinken
versenden gegen Nachnahme, ein-
zel, à Fr. 1.100 per kg. Rabatt
auf grösseren Partien für Hotel-
iers und Wiederverkäufer.
Gebr. Niedermann, Versand
Zürich i. 4166

Prima OR. 4162 Z
geräucherte Schinken
versenden gegen Nachnahme, ein-
zel, à Fr. 1.100 per kg. Rabatt
auf grösseren Partien für Hotel-
iers und Wiederverkäufer.
Gebr. Niedermann, Versand
Zürich i. 4166

Boesge Darlehen. Näheres:
Postkarte Nr. 451, St. Gallen i.

**Hotel-Restaurant-
Buchführung**
Amerikanisches System Frisch.
Lehre amerikanische Buchführung
nach meinem bewährten System durch
Unterrichtsbücher, Hunderte von An-
erkennungsschreiben. Garantie für den
Erfolg. Verlangen Sie Gratis-
prospekt. Prima Referenzen. Richte
auch selbst in Hotels und Restau-
rants Buchführung ein! Auf Wunsch
auch das System des Schweizer Ho-
tellier-Vereins. Ordre verlässliche
Bücher. Gehen auch nach auswärts.
Alle Geschäftsbücher für
Hotels auf Lager.
H. Frisch, Zürich i
Bücherexporte 2650
Aolleses Spezialbureau der Schweiz.

Eierprodukte
getrocknete, echte, chinesische,
offen u. in Packetchen à 50 gr.
**Wachholder-
beeren, getrocknet**
Weinbeeren Denia,
getrocknet.
Malagatrauben
„Surcouches“
„Surcouches extra“
„Choix“ und „Surchoix“
Sultaninen, „Candia“
entsteht
Felgen, „Malaga“
in Kistchen à 10 Kg.
Muscadüsse
gemahlen, in Düten
Zimmt, gemahlen, in Düten
Nelken
gemahlen, in Düten
**Chokolade-
pulver**
Sardinen, in Oel
Thon, in Oel
**Fleisch-
konserven**
**Kanariensaat-
backmehl**
Darismehl
Kastanienmehl
**Johannisbrod-
crème**
**Mandelnkern-
speiseöl**
(darf nur gegen Fettkarten-
abschnitte an die Konsumenten
abgegeben werden)

Tee
ind. Mischung, in Packetchen
Toiletteseife
Salami 5329 P 3100 G
Mortadella
in gelagerte Ware
Zündhölzer
kaufen Sie preiswürdig und in
guter Qualität bei
Charles Osterwalder
St. Gallen
Import und Grosshandel
von Kolonialwaren
Telephon No. 935.
Verlangen Sie Preisliste.

Prima OR. 4162 Z
**geräucherte
Berner
Bauern-Schinken**
mild gesalzen, 6-12 kg, per kg
zu Fr. 14.50. Porto extra, gegen
Nachnahme.
**E. Schildknecht-Tobler
& Sohn,
ST. GALLEN.**

Blutorangen
4197 prima Qualität O. F. 1043 A.
per Stück 12, 15 und 25 Cts.
versendet gegen Nachnahme,
von 20 Stück an
Arnosti-Baler, Basel 19.

Schwabenkäfer
Wanzen * Ameisen * Schaben
werden total vertilgt durch
Verminol.
Schon nach einigen Minuten fällt
das Ungeziefer tot nieder. Schaufel-
weise wird es zusammengekehrt:
Schachteln à Fr. 1.40, 2.75 und
5.75 in allen Drog. der Schweiz,
sowie beim Fabrikant Fr. Lacher-
Perroud, 27 Avenue Pictet de
Rochemont, Genf. 2766

Schmierseife
in Kübeln von 30/60 kg. à Fr. 1.50
per Kilo. Ausgezeichnete
Sandseife Y 99 Z
à Fr. 26 und 54 per 100 Stück,
weisse und braune Seife „Savon
Marseillais“ à Fr. 155 per 100 Stück.
Versand ohne Nachnahme von
Firma J. R. Gesser-Schurten-
berger, Zürich 3. 2761

**WEINHANDLUNG
Wildberger & Co.**
Basel.
Offene Weiss- und
Rotweine
Flaschenweine
Champag.-Liqueurs

Hirzel & Cattani
Zürich 1 Ingenieure Rennweg 35
liefern
**Elektrische
Heisswasser-Speicher**
für Küche und Bad.
Wesentlich billigerer Betrieb als mit
jeder andern Heizung. — Wegfall jeder
Bedienung. Für Heisswasserentnahme
keine Wartezeit. — Grösste Reinlichkeit.
Absolute Gefahrllosigkeit. — Zahlreiche
Anlagen im Betrieb. Erstklassige
Referenzen. 2758

Chemische Fabrik Stalden
im Emmental
Mitglied des Verbandes Schweiz. Seifenfabrikanten, empfiehlt ihre
bestbekannte und billige
Sandschmierseife
als unübertroffen für alle Reinigungszwecke; ferner so lange noch
möglich: **Seifenmehl, Bleichsoda, Kochseife, Seifen-
auflöser, Schmierseife**, in prima Qualität. 2741

Wieder Donnet **Gegen die Mäuseplage!**
RATTAPAN ist das zuverlässigste
Vertilgungsmittel für Ratten, Mäuse,
Schwaben, Käfer, Ameisen etc. Wissenschaftliche Er-
findung des bekannten Bakteriologen Dr. Piorowski.
Sofort zum Auslegen bereit, keine kostspielige Verwendung
von Nahrungsmitteln als Köder; unschädlich für Menschen und Haustiere.
Unbedingte Wirksamkeit wird garantiert. Preis pro Karton Fr. 5.—,
Schwabenpulver Fr. 2.—. Alleingefabrikation durch die Grossfirma
Chemie und Hygiene, Berlin W. 9.
Direktion für die Schweiz: M. ZIMMERMANN, Stans.
Chemische Produkte. Eigene Vertreter in allen grösseren Kantonen.
(P. 48 Lx.) Man verlange Prospekte. 5393

LA REINE DES SAUCES POUR SALADES
5321 c'est P 1700 M
LA SANS-PAREILLE
sans carle de graisse. Produit de prem. ordre, garanti naturel.
Unique pour remplacer l'huile.
Dépôt général: O. Légeret, Montreux.

Bahnhof-Hotel-Restaurant-Verkauf.
Familienverhältnisse halber ist ein gut frequentiertes **Bahnhof-
Hotel-Restaurant** mit Pension sofort oder unter günstigen Kon-
ditionen zu verkaufen.
Das Geschäft umfasst zwei geräumige, freundliche Auskuch-
lokale, nebst Glashaus und Gartenwirtschaft, Fremden- und Passanten-
zimmer, Stallung, Autogarage, Waschküche, geräumige Keller und
Pflanzgarten, alles in tadellosem Zustande gegenüber dem
Bahnhof einer verkehrs- und industriereichen Ortschaft, in der
Nähe von Basel gelegen und von der Stadt aus stark besucht. Antritt u.
Anzahlung nach Uebereinkunft. **Preis 55-90,000**, je nach Inventar-
übernahme. Um Nähere Auskunft schreibe man unter Ch. D. 1. 2750
an die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Direction.
Ménage hôtelier, suisse, capable et énergique, rou-
tiné dans toutes les branches de l'hôtellerie, avec bonnes
relations, **cherche direction** d'un hôtel de 100 à 150
chambres, en Suisse ou à l'étranger. Références de
prem. ordre. Libre en Octobre. Offres sous J. B. 2742 an
Bureau des annonces de la **Revue Suisse des Hôtels, Bâle.**

Schweizerische
UNFALL
Versicherungs-A.-G.
WINTERTHUR
gewährt gegen mässige feste Prämien folgende
VERSICHERUNGEN:

Einzel-Unfall-
Versicherungen jeder Art
für Erwachsene und Kin-
der, mit oder ohne Prämien-
rückgewähr.
Haftpflicht-
Versicherungen jed. Art für
alle Betriebs- und Berufs-
arten, Sporttreibende, Pri-
vatleute, Hausbesitzer usw.
Kollektiv-
Versicherungen für kauf-
männische u. gewerbliche
Betriebe, privates Dienst-
personal, Schulen usw.
Einbruch-
Diebstahl-Versicherungen.
Kautions-
Versicherungen, als Ersatz
für Amts- und Dienst-
kautionen.
Reise-
Versicherungen aller Art.

**Vertrags-Gesellschaft
des Schweizer Hotellier-Vereins.**
Auskunft und Prospekte durch die
Direktion der Gesellschaft in Winterthur
und die **Generalagenturen.**
3132 Vertreter an allen grösseren Orten. Za. 1305 g.

Ecole professionnelle

de la

Société Suisse des Hôtelières à Cour-Lausanne.

Fondée en 1892.

Ouverture des cours:

- Cours général professionnel, durée 8 mois, pour élèves internes du sexe masculin, ouverture 15 Septembre;
- Cours de cuisine, durée 4 mois, pour participants des deux sexes, ouverture 15 Septembre;
- Cours supérieur (académie hôtelière) durée six mois, pour Messieurs et Dames, ouverture 15 Octobre.

Pour renseignements et plans d'étude s'adresser à la

Direction de
l'Ecole Hôtelière à Cour-Lausanne.

Extrait du procès-verbal

des

délibérations du Comité

du 10 Juillet 1918, à 10 heures du matin, au «Kurhaus» Tarasp.

Sont présents:

- M^r le Dr O. Töndury, président.
 » L. Gredly, vice-président
 » E. Bezzola, suppléant,
 » A. Brenn,
 » Ch. Elsener,
 » E. Stigeler, secrétaire.

Délibérations:

1^o Le procès-verbal de la dernière séance est approuvé.

2^o Décisions de l'Assemblée générale. — Le projet d'une lettre-circulaire aux membres concernant les décisions de l'Assemblée générale du 15 Juin 1918, présenté par le Bureau central, est approuvé après examen. On a donné connaissance de ces décisions aux Sociétés locales par voie de circulaire en les priant de faire observer ces décisions.

3^o Revision des statuts. — Divers mémoires concernant la revision des statuts sont renvoyés pour examen à la Commission spéciale. Tous les sociétaires sont priés de faire parvenir leurs desiderata et leurs observations au sujet de la revision des statuts au Comité avant le 1^{er} Août, afin qu'ils puissent être pris en considération. La Commission spéciale se réunira pour tenir une première séance dans la seconde moitié d'Août.

4^o Action auxiliaire. — Le président fait part au Comité que le projet concernant la fondation d'une Caisse d'amortissement des intérêts que plusieurs autorités bancaires ont été chargés d'élaborer n'a pas encore été déposé. Les délibérations avec la «Hotag S.A.» concernant la conclusion d'un contrat de société pour l'exercice des fonctions d'Office fiduciaire doivent être continuées.

5^o Contrôle des prix minima fixés. Le Comité décide d'ajourner la suite des délibérations concernant la question du contrôle des prix minima jusqu'après la solution du projet de la création d'un Office fiduciaire pour l'industrie hôtelière suisse.

6^o Conseiller juridique. — La question de l'engagement d'un conseiller permanent juridique et économique est mise à l'étude après que le président a donné connaissance des points de vue exprimés à ce propos par plusieurs sociétaires éminents auxquels il s'était adressé à ce sujet. Il résulte des délibérations que l'assainissement de l'industrie hôtelière et les mesures y tendant dépendent en premier lieu d'une organisation plus forte de la profession. Cette organisation doit être créée par les nouveaux statuts. Pour cela il faut choisir un système mixte, prévoyant d'une part la création de sections par les organisations locales ou régionales existant déjà ou encore à établir, mais permettant d'autre part aussi de recevoir des membres isolés, lorsque des Sociétés locales ou régionales n'existent pas dans l'endroit où demeure le sociétaire. Le pouvoir exécutif de l'organisation centrale doit rester, comme jusqu'à présent, dans les mains du Comité qui est responsable vis-à-vis de la Société. L'engagement d'un conseiller permanent juridique et économique, muni de vastes compétences et coordonné soit au président de la Société, soit au Comité, suivant la proposition faite à l'Assemblée générale, fait naître la crainte que le Comité ne serait dorénavant plus libre dans ses décisions, ce qui pourrait amener des perturbations et des conflits dont la Société aurait à pâtir. Il n'est en outre guère probable qu'on trouvera une personnalité d'intelligence assez vaste et possédant des connaissances assez étendues pour répondre à tous égards aux conditions posées. Le Comité estime plus utile un système consistant à faire étudier dans chaque cas particulier les questions d'une importance assez haute par des spécialistes scientifiques jouis-

sant d'une grande autorité. On devrait recourir au service de ces autorités dans une plus grande mesure que dans le passé. Ce système porterait probablement de meilleurs fruits que celui d'un conseiller permanent. D'autre part il faudrait réorganiser le Bureau central en y joignant une section économique spéciale. Une section s'occupant particulièrement de questions touchant l'industrie hôtelière, étant prévue dans le programme d'organisation de l'Office Suisse du Tourisme récemment créé, il sera possible que les deux instances se supplément mutuellement et favorisent ainsi grandement la solution de toutes les questions importantes. Le Comité décide à l'unanimité de porter cette manière de voir à la connaissance de la Commission spéciale pour la revision des statuts.

7^o Rationnement des denrées alimentaires et des combustibles. — Comme il avait été décidé, une délégation du Comité composée de MM. le Dr Töndury, Gredig et Bezzola, a présenté personnellement, le 17 Juin, au Président de la Confédération, M. Calonder, la résolution votée par l'Assemblée générale concernant le rationnement insuffisant des denrées alimentaires et des combustibles. Dans la suite il a été envoyé au Conseil fédéral un mémoire motivé à propos de cette question. Le 2 Juillet le Département Suisse de l'Economie publique a adressé au Comité une réponse concernant la distribution du charbon et le rationnement du lait. Il est pris connaissance de cette réponse. Celle-ci ne donnant satisfaction que pour une partie minime il est décidé d'adresser un nouveau mémoire au Conseil fédéral dont le texte est fixé. L'affaire sera portée à la connaissance des sociétaires par l'organe social.

Il est ensuite donné lecture d'une lettre du Commissariat central des guerres concernant la réorganisation dans la distribution des articles monopolisés et le texte de la réponse est fixé. Le président et le secrétaire sont délégués pour prendre part à une conférence qui aura probablement lieu pour résoudre cette question.

8^o Guide des hôtels «L'Hôtellerie». L'organe professionnel «L'Hôtellerie» paraissant à Lausanne adresse une circulaire aux hôtels pour les engager à faire des insertions dans sa *Liste d'hôtels recommandés aux Alliés et Alliophilés*, etc. Le Comité ne peut approuver cette liste d'hôtels; il recommande en conséquence aux sociétaires de ne pas faire suite à l'offre de la publication précitée.

9^o Crédits à accorder aux hôtes. — Un sociétaire a fait la proposition que des règles fixes soient établies par la Société en ce qui concerne les crédits à accorder aux hôtes qui, par suite de la situation créée par la guerre, ne peuvent plus recevoir de moyens financiers de leur pays. Les circonstances étant différentes dans chaque cas, il incombe à chaque hôtelier à trouver la solution la plus favorable. Il est décidé en conséquence de ne pas entrer en matière sur cette question.

10^o Questions des employés. — Une conférence sera convoquée pour discuter préalablement les questions concernant les employés d'hôtel soulevés par l'Union Helvetia et pour prendre position vis-à-vis d'elles. Y prendront part le Comité en corps et un représentant du Conseil de surveillance de chaque arrondissement. A ce titre les membres suivants du Conseil de surveillance sont invités:

- Arrond. I: M. W. Michel, Genève;
 » II: H. Sommer, Thonon;
 » III: O. Hauser, Lucerne;
 » IV: H. Neithardt, Zurich;
 » V: le Comité;
 » VI: M. O. Kluser, Brigue;
 » VII: G. Clericetti, Lugano.

Cette conférence aura lieu probablement dans la seconde moitié d'Août.

11^o Union des Sociétés Suisses de Développement. — Pour prendre part à l'Assemblée ordinaire des délégués de l'Union des Sociétés Suisses de Développement qui aura lieu à Genève le 13 Septembre sont délégués MM. le Dr Töndury, Gredig, Brenn et Stigeler.

12^o Société de Développement de Bâle. — Dans le but d'assainir la politique des prix dans les hôtels le Comité a saisi l'occasion pour agir sur la Société de Développement de Bâle, afin qu'elle exclue de la liste d'hôtels qu'elle publie les maisons dont le prix de pension minimum est de moins de Fr. 6.—. La Société de Développement de Bâle s'est refusée de donner suite à la proposition du Comité. La liste d'hôtels publiée cette année contient de nouveau une série de maisons dont le prix de pension varie entre Fr. 3.— et Fr. 5.—. Le Comité considère cette publication comme une incitation à la concurrence déloyale qui ne peut être combattue efficacement que si chaque membre de la Société Suisse des Hôtelières tient à honneur de ne plus faire figurer sa maison dans la liste de la Société de Développement de Bâle. Ceci est d'autant plus faisable que cette année le Bureau central a édité le «Petit Guide des Hôtels» et qu'une nouvelle édition de ce Guide paraîtra l'année prochaine. Cette décision sera portée à la connaissance des Sociétés locales.

13^o Divers et communications.

a) La Société des Hôtelières de Locarno exprime sa reconnaissance au Comité pour avoir délégué M. Bezzola à une conférence dans laquelle il a réussi à éviter la création d'une fabrique de carbidé dans le proche voisinage de la ville.

b) Le secrétaire rapporte à propos d'une conférence des intéressés au vin convoquée pour prendre position vis-à-vis d'un jugement concernant une infraction à la prohibition du vin artificiel. Le Comité constate avec regret le jugement beaucoup trop benin dans un cas aussi éclatant. Il salue toutes les mesures destinées à créer pour l'avenir des bases saines.

c) L'Association Suisse des Hôtels d'Internés remercie par lettre le Comité pour le soutien que la Société et le secrétaire ont apporté dans toutes les questions des hôtels d'internés.

d) Les propriétaires des établissements balnéaires importants sont invités à adhérer à la section économique de la Société Suisse de Balnéologie et de Climatologie.

e) Le Secrétariat central est chargé de la conservation des certificats de dépôt des titres de valeur.

f) Le Comité sanctionne une mesure suivant laquelle le président de la Commission de l'Ecole professionnelle recevra le jeton de présence et l'indemnité de voyage réglementaires lorsqu'il assiste aux Assemblées générales, respectivement aux séances du Conseil de surveillance.

Séance levée à 4 heures.

Le président: Dr. O. Töndury.
 Le secrétaire: E. Stigeler.

Ce qu'il faut savoir du bail à loyer.

Le bail est un contrat sans forme; il peut en conséquence légalement aussi être conclu verbalement. On peut y introduire des clauses dérogeant aux prescriptions législatives.

La sous-location est autorisée en principe, mais peut être interdite par le bail.

Le locataire s'oblige par le bail à laisser le locataire jouir de la chose louée. Il est obligé de livrer la chose louée dans un état approprié au but qui fait l'objet du contrat et de la maintenir en cet état pendant la durée du dit contrat.

Comme l'art. 254 du Code des obligations impose au propriétaire l'obligation de maintenir en bon état la chose louée, il est nécessaire, si des détériorations sont découvertes lors de la prise de possession de la chose immédiatement constater — de préférence par une expertise officielle — et d'obliger le bailleur à y remédier. Si pendant la durée du bail les locaux loués viennent à être détériorés, le même procédé doit être employé, c'est-à-dire que les détériorations doivent être immédiatement annoncées par lettre chargée ou constatées par expertise officielle. Le propriétaire doit être invité à procéder aux réparations nécessaires dans un laps de temps déterminé, avec menace de prendre les mesures nécessaires, telles qu'éventuellement la résiliation du bail; si le bailleur ne s'agit que de détériorations secondaires, le locataire peut aussi faire procéder aux réparations utiles aux frais du propriétaire, en en informant immédiatement ce dernier.

Si pendant la durée du bail, les locaux viennent à être détériorés, le locataire peut demander une réduction du loyer et éventuellement l'annulation du bail.

Le locataire doit en premier lieu faire usage des locaux avec soin et conformément au but pour lequel ils lui ont été loués; il doit en outre payer le loyer fixé par le bail en temps voulu. — Le locataire est tenu de payer son loyer, malgré qu'il serait empêché d'utiliser les locaux, soit par sa faute, soit par un fait du hasard qui l'aurait atteint, pour autant que le locataire a tenu les locaux prêts à être utilisés conformément à l'usage prévu par le bail. Cependant le propriétaire devra lui tenir compte du profit qu'il aura tiré par un autre emploi de l'objet du bail.

Le locataire est obligé de laisser procéder aux réparations nécessaires; si de ce fait il est gêné de façon sérieuse dans sa jouissance des locaux, il peut prétendre à une réduction du loyer et éventuellement à des dommages-intérêts. Lorsque des réparations sont nécessaires, le locataire doit, après la loi, en aviser de suite le propriétaire. Les menus travaux de nettoyage et de réparation, nécessités par l'usage ordinaire des locaux loués, sont à la charge du locataire, — selon les usages locaux.

Le bail cesse ordinairement par l'expiration du temps pour lequel il a été contracté (après ou sans avis, selon qu'il a été fait pour un temps fixe ou pour une durée illimitée avec dénonciation préalable).

Mais le bail peut extraordinairement être résilié dans les cas suivants: Si le propriétaire ne remplit pas ses obligations par exemple, si la chose louée est livrée dans un état tel qu'elle soit impropre à l'usage pour lequel elle a été louée ou que cet usage en soit notablement amoindri; si le bailleur ne procède aux réparations importantes nécessaires de-

mandées par le locataire, etc. La résiliation doit être précédée d'une menace de résiliation avec fixation d'un délai.

Une autre cause de résiliation extraordinaire immédiate du bail par le propriétaire est la suivante: Lorsque, durant le bail, le locataire est en retard pour le paiement d'un terme, le propriétaire peut lui assigner un délai, à partir de l'échéance du loyer, de trente jours, si le bail est d'un semestre ou plus, et un délai de six jours, si le bail est de moindre durée, en lui signifiant qu'à défaut de paiement le bail sera résilié à l'expiration du délai.

Le genre de convention, dont l'usage était fréquent sous l'ancien Code des Obligations, d'après lequel le propriétaire avait le droit de résilier immédiatement le bail dans le cas où le loyer n'était pas ponctuellement payé, n'est plus valable. La partie qui a été cause de la dénonciation anticipée du contrat doit des dommages-intérêts à l'autre partie. Si le locataire tombe en faillite, le propriétaire peut résilier le bail, au cas où dans un délai convenable il ne lui est pas donné des garanties pour le paiement des termes échus et à courir.

Le propriétaire peut encore résilier le bail dans le cas où le locataire, malgré avertissement, ferait un usage des locaux loués, contraire au dit bail, ou de façon manifestement préjudiciable. Les dommages-intérêts peuvent en outre être demandés.

Finalement, il y a encore un cas important de résiliation du bail, soit lorsqu'il y a vente de l'objet loué, d'une façon quelconque par le propriétaire. Le locataire ne peut exiger que le nouveau propriétaire lui continue le bail, que si ce dernier a repris les obligations de son prédécesseur. Lorsqu'il s'agit d'immeubles, le nouveau propriétaire doit en tout cas se conformer aux prescriptions législatives, concernant le temps d'avertissement pour donner congé, pour autant que le bail ne prévoit pas un temps d'avertissement plus court. Toutefois si le bail est inscrit au cadastre, il doit être continué par l'acquéreur, quel qu'il soit, de la chose louée.

Les délais légaux pour donner le congé sont (s'ils ne sont pas modifiés par contrat, ce qui peut être fait sans autre):

1^o S'il s'agit d'appartements non meublés ou de bureaux, ateliers, boutiques, magasins, caves, granges, écuries, ou autres locaux analogues, le congé ne peut être donné que pour le plus prochain terme fixé par l'usage local (lequel a presque disparu actuellement), et à défaut d'usage, pour la fin d'un terme de six mois; dans les deux cas, moyennant un avertissement préalable de trois mois.

2^o S'il s'agit d'appartements meublés, de chambres isolées, ou du mobilier d'un appartement, le congé ne peut être donné que pour la fin d'un terme mensuel, moyennant un avertissement préalable minimum de deux semaines. (Si on loue donc le 15 d'un mois, la location mensuelle va jusqu'au 15 suivant.)

3^o S'il s'agit d'autres objets mobiliers, le congé peut être donné pour toute époque, moyennant trois jours d'avertissement.

En cas de mort du locataire, ses héritiers ou le propriétaire peuvent résilier le bail moyennant observation des délais d'avertissement plus haut cités.

Si le bail a été fait pour un temps fixé et qu'à l'expiration de ce temps, le preneur reste en jouissance de la chose louée, le bail ne se trouve pas renouvelé en son entier, car ce sont alors les prescriptions, plus haut citées, concernant les délais pour donner le congé qui entrent en vigueur.

Le bailleur d'un immeuble (appartement, etc.) a pour garantie du loyer de l'année écoulée et du semestre courant, un droit de rétention sur les meubles qui garnissent les lieux loués et qui servent soit à l'arrangement, soit à l'usage de ces lieux, cela pour autant que le propriétaire ne savait pas, ou ne pouvait savoir, qu'ils appartaient à des tiers.

Le bailleur perd son droit de rétention sur les objets appartenant à des tiers apportés par le locataire lors de la prise de possession des locaux, si ce dernier ou le propriétaire des dits objets en avise immédiatement le bailleur par lettre chargée.

Si le propriétaire apprend seulement au cours du bail que des objets appartenant dans les locaux loués n'appartiennent pas au locataire, il perd son droit de rétention s'il ne dénonce pas le bail pour le plus prochain terme.

(Journal des Cafetiers.)

Mesures économiques.

Réglementation du commerce des succédanés de denrées alimentaires.

(Arrêté du Conseil fédéral du 24 Juin 1918.)

Article premier. On entend par succédané d'une denrée alimentaire ou d'un condiment, au sens du présent arrêté, tout produit mis dans le commerce pour remplacer cette denrée ou ce condiment au point de vue de certaines de ses propriétés ou de certains de ses effets.

Art. 2. Ces succédanés ne peuvent être mis dans le commerce, c'est-à-dire fabriqués en vue de la vente, détenus, mis en vente ou vendus, qu'avec l'autorisation du Département de l'économie publique (Service de l'hygiène publique).

Cette prescription ne s'applique pas aux produits dont il peut être prouvé qu'ils étaient déjà dans le commerce avant le 1er Août 1914 et qui satisfaisent aux prescriptions de la loi du 8 Décembre 1905 et de l'ordonnance du 8 Mai 1914 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels; mais il faut encore que leur nom et leur composition soient restés les mêmes et qu'ils soient mis en vente à un prix correspondant à leur valeur.

Art. 3. L'autorisation prévue au premier paragraphe de l'article 2 ci-dessus doit être demandée au service de l'hygiène publique au moyen d'un formulaire ad hoc.

Art. 4. L'autorisation sera refusée: a) lorsque le produit a des propriétés antiseptiques; b) lorsque sa composition est irrégulière ou son emballage défectueux; c) lorsque sa valeur comme aliment ou comme condiment est insuffisante; d) lorsqu'il porte une dénomination fautive ou pouvant prêter à confusion; e) lorsqu'il est accompagné d'indications inexactes ou susceptibles de tromper l'acheteur sur sa valeur ou son emploi; f) lorsque son prix, comparé à celui des matières premières employées, aux frais de fabrication et à sa valeur comme aliment ou condiment, est trop élevé.

Art. 5. L'autorisation peut être retirée lorsqu'il est établi que le produit mis dans le commerce est d'une qualité et d'une composition différentes de celles du produit pour lequel cette autorisation a été demandée.

L'autorisation ne peut être utilisée à fins de réclamation.

Art. 6. Le Département de l'économie publique peut étendre l'application des dispositions du présent arrêté aux succédanés de certains objets d'usage courant, tels que le savon.

Art. 7. Les contraventions aux dispositions du présent arrêté ou aux prescriptions édictées par le Département de l'économie publique ou par les officiers qu'il désigne sont punissables.

Si la contravention a été commise intentionnellement, la peine est de l'amende jusqu'à fr. 20.000 ou l'emprisonnement jusqu'à trois mois; les deux peines peuvent être cumulées.

Les contraventions commises par négligence seront punies de l'amende jusqu'à fr. 5000.

En outre, dans l'un et l'autre cas, la confiscation des objets constituant le corps du délit peut être prononcée au profit de la Confédération.

La première partie du code pénal fédéral du 4 Février 1853 est applicable.

Art. 8. La poursuite et le jugement des contraventions sont du ressort des cantons.

Les autorités cantonales sont tenues de communiquer immédiatement au Département de l'économie publique les jugements et ordonnances rendus en application des dispositions pénales du présent arrêté.

Art. 9. Le Département de l'économie publique est autorisé à prononcer, en vertu de l'article 7, pour contravention aux prescriptions ou mesures isolées édictées par le Conseil fédéral ou le département, une amende jusqu'à fr. 20.000 dans chaque cas de contravention et contre chacune des personnes impliquées et à liquider ainsi ces cas de contravention ou à déférer les inculpés aux autorités judiciaires compétentes. Outre l'amende, le Département suisse de l'économie publique peut prononcer la confiscation. La décision du Département est sans appel.

Le Département de l'économie publique peut faire procéder de lui-même à la constatation des faits dans les différents cas de contravention ou confier l'instruction aux autorités cantonales.

Art. 10. Le présent arrêté entre en vigueur le 10 Juillet 1918. A partir du 31 Juillet 1918, les produits qui tombent sous le coup de ses dispositions et qui se trouvaient dans le commerce au

moment de son entrée en vigueur, ne pourront y rester que s'ils sont dûment autorisés et s'ils n'ont pas fait l'objet de contraventions pour lesquelles en vertu de la législation sur le commerce des denrées alimentaires.

Achtung!

Kollegen, bei welchen in den letzten Jahren

Herr Dr. Osorio Umaña

von Bogota (Columbien), mit Frau und 2 Söhnen wohnt, und deren Rechnungen von demselben nicht bezahlt wurden, werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, ihre Namen der Administration der Schweizer Hotel-Revue, unter Chiffre S. A. 2778 zur Weiterbeförderung bekannt zu geben.

Achtung! Unsere Vereinsmitglieder werden hiemit gebeten, Reklameofferten zweifelhafter oder unbekannter Verlagsfirmen dem Zentralbureau zur Prüfung einzusenden.

Gelegenheit!
Aus liquidierter Dampfwascherei
billig zu verkaufen:
Dampfmassage, 250 cm. lang,
66 cm. Durchmesser,
Waschmaschine, 2 Trommeln
160 cm. lang, 70 cm. Durchmesser,
Gummimaschine, für Gas,
Boiler von ca. 1500 Liter.
Offerten unter Chiffre E 2475 U an
Publicitas A.-G., Biel. 5330

Im Kanton Tessin

Hotel

(Za 8557) (ca. 70 Betten) 3240

zu verkaufen.

Schöne Rendite nachweisbar. Gefl.
Offerten unter Chiffre Z. 2. 3650
an Rudolf Mosse, Zürich.

Ausschwingmaschine

(Oceanast) ebenfals p. 3104 G

Wäschmaschine

sehr günstig 5328

zu verkaufen.

Postfach 458, St. Gallen.

Zu verkaufen
OF 1021 R kontrollierten, diesjährigen 4111
Blüten- u. Sommerhonig
à Fr. 6.50 per Kg. franko Post oder Station.
J. Bucher, Bienenzüchter, Beinwil bei Muri (Aargau).

Teebrot :: Pariser Zwieback

ohne Brotmarken, sehr fein, versendet à Fr. 9.— per 100, in Dosen von 250 und 400 Stück, gegen Nachnahme (möglichst leere Dosen einsenden) Halder, Waidstrasse 86, Zürich 6. 2755

Schloss Hünigen

Fischereibetrieb
Forcellen, Seefische
Tel. 21: Konolfingen-Stalden.

Zu verkaufen

20 Stück
etc. aus Hotelküche. Offer unter
S. R. 2752 an die Annoncen-Abt.
der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Kupfer-Kasserollen

etc. aus Hotelküche. Offer unter
S. R. 2752 an die Annoncen-Abt.
der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Saccharin, nach gesetzl.

110- und 560-fach.
Dulcin, 200-fach, vorzüglich
für Kochzwecke.
Vanille (Bourbon extra).
P. 4012 Saccharin-Depot 5313
Theo Studer, Luzern.

Wer

in Hotels, Pensionen, Kur-Anstalten
oder Sanatorien besorgt, inseriert mit
Erfolg in der in Basel erscheinenden

Schweizer Hotel-Revue

: Offizielles Organ des Schweizer Hoteller-Vereins. :

Wir offerieren vorteilhaft:

Darfmehl
Crémepulver mit u. ohne Vanille
Vanille-Aroma
Backpulver
Paprika
Pfeffer gemahlen
Piment ganz und gemahlen
Sardinen und Thon
Hühner-Eiweiss
Haselnüsse mit Schalen
Cacao-Pulver
Chocolat-Pulver
Mathé-Tea
Fenkel
Dent-Weinbeeren
Malaga-Trauben
Sultaninen
Kischchen, gedörrt
Wacholder-Latwerge
Diverse Confitüren.

E. Schildknecht - Tobler

& Sohn

St. Gallen.

Telephon 33. 77 2779

Wiener

Chef-Köchin

129 sucht (Z. 2795 o)
ab Ende Juli oder Anfang August
zu billigen Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Engel.
Alfr. Escherstr. 12, Tel. Selnau 6778

Stelle.

Anna Mayer,
Postlagernd Birgstock (Luzern).

Bodenwische.

Flüssig, Hochglanz, Kg. Fr. 2.
Jede Quant. liefert 8377 P. 4012
J. Matsumi, Zürich S.

Spezialitäten

Bodenöl, Terpentinöl, Boden-
wische, Stahlspäne, Stahlwolle,
Putzmittel, Messerputzmittel, dik-
Prim-Waschpulver, Prima-Wasch-
pulver, Reibseifen, Birkenbeeren,
vorzügliche braune Schmier-
seife, stets
O.F. 1595 Z. 4102
zu billigen Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Engel.
Alfr. Escherstr. 12, Tel. Selnau 6778

Hotel-Restaurant

prima Geschäft, an bestem Platz
der Schweiz, ist aus Gesundheits-
bedürfnissen zu verkaufen.
Verkaufspreis Fr. 230.000, An-
zahlung mindestens Fr. 30.000.
Näheres: Gustav Rau sen.,
Florastrasse 11, Zürich S.

DEZALEY

Yvonne Villeneuve

GRANDS CRUS

DE LAVAL

en bouteilles et en fûts

Henri Contesse

Cully (Vaud) 2761

Hunde

feine Rassentiere, liefert: Lude,
Zürich, Y. Postfach 15. 3104
Filiale II. Referenzen feinsten
Häuser. 3233 Z. 2780 c

Conservenbildnen

kaufen zu allen beliebigen Tagesp.
Gg. Widmer, Ebnat-Kappel
Telephon No. 78 2771

Spezialitäten

Bodenöl, Terpentinöl, Boden-
wische, Stahlspäne, Stahlwolle,
Putzmittel, Messerputzmittel, dik-
Prim-Waschpulver, Prima-Wasch-
pulver, Reibseifen, Birkenbeeren,
vorzügliche braune Schmier-
seife, stets
O.F. 1595 Z. 4102
zu billigen Tagespreisen.
H. Kunz, Chem. Fabr., Zürich-Engel.
Alfr. Escherstr. 12, Tel. Selnau 6778

Hotel-Restaurant

prima Geschäft, an bestem Platz
der Schweiz, ist aus Gesundheits-
bedürfnissen zu verkaufen.
Verkaufspreis Fr. 230.000, An-
zahlung mindestens Fr. 30.000.
Näheres: Gustav Rau sen.,
Florastrasse 11, Zürich S.

Kapitalkräftiges, sprachkundiges, im Hotelfach äus-
serst versiertes Ehepaar sucht auf Frühjahr 1918 frequen-
tierte, nachweisbar gut rentierende

Fremdenhotel-Pension

mit Landwirtschaft zu übernehmen. Ia. Referenzen
stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. R. 2776 an
die Annoncen-Abt. der Schweizer Hotel-Revue, Basel.

Spezialofferte in Tischbestecken

Solange Vorrat liefert ich das Dutzend prima starke Tisch-
bestecke (1 Dtz. Messer, 1 Dtz. Gabeln, 1 Dtz. schwere Britannia-
Löffel) zum Preise von Fr. 46.— Dessertmesser Fr. 10.— per
Dtz., Britannia-Kaffeelöffel das Dtz. Fr. 7.20. Muster wird auf
Verlangen franko zugeschickt.
Bestens empfiehlt sich
E. Lorenz, Messerschmied, Rorschach. 2764

Luftgetrocknete Rohschneideschinken

und Rohschneidespeck (Bacon)
Geräucherter Magerespeck. Geräucherter Rippspeck. Alles mildgesalzene
Primware, liefern
Grether & Mülchli, Fleischgeschäft, Luzern. 2780

Zu kaufen gesucht

3/8 Limonadenflaschen
mit Patentverschluss, sowie
6/10 Literflaschen
mit Bügelverschluss. Offerten nimmt entgegen:
Emmenthaler Obstwein-Genossenschaft Rammel. 2781

Buchführung

Abschlüsse, Nachtragungen, Neueinrichtung, Inventuren,
Ordnung vernachlässigter Buchhaltungen, Revisionen,
(Za 3389 g) Experten besorgt gewissenhaft 3241

Alb. Bär, Revisionsbureau, Zürich 2

Telephon Selnau 6392 :: Steinhaldenstrasse No. 62

Stellen-Anzeiger N° 29

Offene Stellen * Emplois vacants

Für Inserate bis zu 6 Zeilen werden berechnet
Erstmalige Insertion: Fr. 2.—
Jede ununterbrochene Woche: Fr. 2.—
Mehrzeilen werden bei der erstmaligen Insertion mit je 50 Cts. und
bei Wiederholungen mit je 25 Cts. Zuschlag berechnet.
Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in den
Preisen für Nichtmitglieder inbegriffen.
Belegnummern werden nur an Nichtabonnenten und nur nach
der ersten Insertion verabfolgt.

Buchhalter-Sekretär, tüchtiger, der mit dem allgemeinen
Büroanwesen und dem Kontrollwesen vertraut ist, in eine
Bauhofrestoration der Ostschweiz gesucht. Offerten mit Alters-
angabe, Zeugnis und Lohnansprüchen erbeten. Ch. 1499

Chef de cuisine, célibataire, faisant excellente cuisine, est
demandé pour fin Juillet à l'Hôtel de France, Lausanne. 1488

Wäslinier-chef, économe et travailleur, est demandé pour
Cul à l'hôtel d'intérieur de la Suisse française. Entrée courant
Juillet—Août. Envoyer offres avec références et prétentions.
Chiffre 1482

Gesucht per 15. August nach Lugano: 1 Junger, tüchtiger
Oberkellner (bisheriger Chef de rang oder Zimmerkellner);
1 Junger Zimmerkellner (bisheriger Commis); 3-4 Saal-
kellner, 1 Conclerge-Conducteur. Gefl. Offerten mit
Zeugnis, Bild und Retourmarken umgehend erbeten an Post-
fach 17688, Hauptbahnhof, Zürich. 1482

Gesucht: Sekretär-Volontär oder II. Sekretär, zum
baldigen Eintritt, in Passetenhotel I. Ranges. Offerten mit
Zeugnis und Photo erbeten. Chiffre 1484

Gesucht: Officier-Dienerschaftskellner per 1. August
und 1 garçon de cuisine per 20.—25. Juli. Offerten mit
Photo und Zeugnis, Alters- und Salärangabe erbeten.
Chiffre 1486

Kaffee-Köchin, welche in der stillen Zeit für das Personal
und die Familie gut kochen kann, wolle sich den jetzigen
Eintritt nach Überbrückung. Offerten mit Photo und Zeugnis-
schriften, Alters- und Salärangabe erbeten. Chiffre 1488

Oberkellner nach Lugano gesucht in Hotel ersten Ranges
mittlerer Größe. Eintritt Anfangs September. Chiffre 1474

Pâtissier-aide de cuisine est demandé pour de suite.
Adresser copies, certificats et prétentions de gage à l'Hôtel
la Prairie, Yverdon. 1490

Stellengesuche * Demandes de places

Bis zu 6 Zeilen. Jede Mehrzeile 25 Cts. Zuschlag.
Erstmalige Insertion (bis zu 6 Zeilen) . . . Fr. 2.—
Jede ununterbrochene Woche . . . 1.—
Die Spesen für Beförderung eingehender Offerten sind in
obigen Preisen inbegriffen.
Postmarken werden an Zahlungsmittel nicht an-
genommen. Vorausbezahlung erforderlich.
Kostenfreie Einzelzahlung in der Schweiz an
Postfachbureau V. Konto S. S. Ausland per Mandat.
Nachbestellungen sind in der Insert-Chiffre beizufügen.
Belegnummern werden nur an Nichtabonnenten und nur
nach der ersten Insertion verabfolgt.

Cassier-chef de réception-sous-directeur, Suisse, 30
ans, présentant bien, libre du service militaire, parlant 5
langues, cherche place à l'année dans maison de premier ordre en
Suisse ou en France, pour Septembre. Meilleures références. Pre-
sentations modestes. Chiffre 639

Chef de réception-Sekretär-Buchhalter, 30 Jahre,
tüchtiger Fachmann, deutsch, französisch, englisch und russisch
sprechend, mit prima Referenzen und Zeugnissen, sucht Engage-
ment. Chiffre 638

Chef de réception-Sekretär-Kassier, 31 Jahre,
3 Sprachen, militärfrei, fachkundig, exakt und gewissenhaft,
sucht Salären- oder Jahresstelle, event. Remplacement von Dienst-
pflichtigen. Zeugnisse la. Häuser zu Diensten. Chiffre 544

Direktor, Suisse, possédant connaissances générales de l'hôtel-
lerie, cherche direction ou administration d'hôtel. Homme
capable d'assumer poste important; prêt à l'étranger. Ch. 646

Direction. Jeune couple, parlant 3 langues, très au courant
de la partie, le mari chef de cuisine, cherche direction, gérance
ou autre. Références de premier ordre. Adresser offres sous
S. 24764 à la Publicitas A. S. Lausanne. 212

Sekretärin-Gouvernante, sprachkundig, mit Buchhal-
tung und Rechnung bestens vertraut, im Hotelbetrieb gründ-
lich erfahren und seit mehreren Jahren darin tätig, sucht ge-
eignete Stelle auf gute Zeugnisse, selbständige Jahresstelle für sofort oder
später. Chiffre 570

Salle & Restaurant

Oberkellner oder Chef de service, Schweizer, 35 Jahre,
der vier Hauptsprachen mündig, wolle sich den jetzigen
Zeiten anpassen weiss, sucht Beschäftigung, gestützt auf gute
Referenzen. Frei ab 1. September. Chiffre 638

Saaltöchter, sprachkundig, im Hotelfach tüchtig u.
erfahren, sucht Stelle, event. als Gouvernante générale oder
Directrice, zur Leitung eines kleinen Hauses. Chiffre 643

Saaltöchter (I.), tüchtig, sprachkundig, mit guten Refe-
renzen, sucht Stelle auf September. Referenzen zu Diensten.
Chiffre 637

Saaltöchter, selbständige, mit guten Zeugnissen, sucht in gut-
geheutes Hotel Saison- oder Jahresstelle. Chiffre 633

Serviertöchter, geachteten Alters, sprachkundig, an selb-
ständiges Arbeiten gewöhnt, mit prima Zeugnissen, sucht Be-
gagement in Café-Restaurant-Ten-Room oder als I. Saaltöchter.
Chiffre 645

Cuisine & Office

Chef de cuisine, tüchtiger, faktvoller, 33 Jahre, momentan
in Militärdienst, sucht Vertrauensposten in ein gutes Haus.
Eintritt Anfangs August. Off. mit Konditionen erbeten. Ch. 630

Koch, 36 Jahre alt, tüchtiger, selbständiger, auch in der Patis-
serie gut bewandert, sucht sofort Stellung, am liebsten in
Hotel oder Kurhaus auf dem Lande, geht auch in grösseres Inter-
natsheim, bescheidene Lohnansprüche. Chiffre 628

Pâtissier, Junger, sucht Stelle, in Hotel. Offerten an
Herrn Weg, Pâtissier, Mülhausen (Aargau). OF 1002 B. 413

Pâtissier, in allen vorerwähnten Arbeiten durchaus tüchtig
und bewandert, sucht Saison- oder Jahresstelle. Prima Refe-
renzen zu Diensten. Gefl. Offerten an Charles Oster, Pâtissier,
Bengen. 625

Etage & Lingerie

Lingerie, seriöse Tochter, im Nähen, Plücken, Maschinenstopfen
und Bügeln tüchtig, sucht passendes Engagement in erstkl.
Hotel, Sanatorium oder Anstalt. Eintritt sofort oder nach Belieben.
Chiffre 628

Zimmermädchen (zwei), mit besten Zeugnissen, suchen für
Mitte September Stellung, wenn möglich Stdt. Genf oder
Bern. Chiffre 642

Zimmermädchen, tüchtiges, braves, 27 Jahre, der deutschen
und franz. Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit besten
Zeugnissen, sucht in Stellung, sucht Stelle als Engagements-
gouvernante in besseres Hotel, am liebsten nach Zürich, Bern oder Ost-
schweiz. Chiffre 640

Loge, Lift & Omnibus

Conclerge-Conducteur, seriöser, ganz militärfrei, mit
besten langjährigen Zeugnissen, sucht auf September Saison-
oder Jahresengagement, event. auch in Passetenhotel. Ch. 624

Conclerge oder Conclerge-Conducteur, Schweizer,
militärfrei, tüchtiger und durchaus erfahrener Mann, mit nur
prima Zeugnissen, sucht baldiges Engagement. Chiffre 574

Conclerge ou conclerge-conducteur, 35 ans, libre de
service militaire, cherche engagement à l'année ou pour la
saison d'hiver, en Suisse ou à l'étranger. Bons certificats à dis-
position. Chiffre 621

Portier-Conducteur, sprachkundig, mit prima Zeugn-
issen, sucht in Stellung, sucht wegen Klimaveränderung seine
Stelle zu verändern. Südschweiz (Kanton Tessin) bevorzugt, mit
Antritt September oder Oktober. Nur Offerten von Hotels I.
oder II. Ranges, am liebsten Passetenhotels, werden berücksich-
tigt. Chiffre 610

Divers

Dame, Suisse, fille d'hôtelier, parlant français et allemand,
détente poste de coiffante dans bon hôtel. Premières ré-
férences. Prière écrire sous chiffre Hc 3139 Z à Publicitas A. S.
Zürich. 213

Gouvernante (II.), Tochter geachteten Alters, aus guter
Familie, die auch nähen kann, sucht Stelle, event. als Stütze
der Hausfrau. Chiffre 634

Gouvernante générale, tüchtig, im Hotelfach gut bewan-
dert, 4 Sprachen in Wort und Schrift, Haushaltungs-Schul-
bildung, sucht Stelle als solche, event. Gouvernante d'économat
oder d'église. Gute Zeugnisse. Eintritt nach Belieben. Ch. 644

Schneider-Tapezierer, mit ausgebreiteter Kenntnis seines
Berufes, langjährige Erfahrung, sucht Engagement auf 1. Sept.
Salon- oder Jahresstelle. Chiffre 632

Stütze der Hausfrau. Junge Tochter aus gutem Hause,
im Service und Kasernen durchaus bewandert, sucht Stelle
als Stütze der Hausfrau in nur erstklassiges Hotel oder Sanatorium,
wo sie sich im Fach vervollkommen könnte. Westschweiz be-
vorzugt. Beschädelnder Lohn oder Volontärstelle. Chiffre 640

Stütze oder Gouvernante-Volontärin. Tochter, im Hotel-
betriebe erfahren, sucht Stelle in erstklassiges Haus für Ende
August. Chiffre 623

Avis. Die Einsender von Bewerbungen
schreiben werden hiemit wie-
derholt aufgefordert, ihren Offerten nur Photo-
graphien in Visitformat, möglichst auf-
gezogen, beizufügen. Für eingedachte Original-
zeugnisse übernimmt die Expedition keine Ver-
antwortung. Antwortmarken, die ihren Zweck
erreichen sollen, werden am vorteilhaftesten auf
das Bewerbungsschreiben selbst, statt auf den
Briefumschlag, lose angeheftet.